



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 26

143. Jahrgang

Köln, den 15. Dezember 2003

## Inhalt

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 327 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	307
Nr. 328 Änderung der Revisionsordnung .....	332
<b>Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates</b>	
Nr. 329 Mustersatzung für die Stadt- und Kreis Caritasverbände im Erzbistum Köln .....	333
Nr. 330 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2004 .....	342
Nr. 331 Errichtung von Pfarrverbänden .....	343
Nr. 332 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2003 .....	343
Nr. 333 Auslieferung des Directoriums 2004 .....	343

### Kirchliche Mitteilungen

Nr. 334 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat .....	344
Nr. 335 Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2004 .....	344
Nr. 336 Exerzitien für Priester .....	344
Nr. 337 Exerzitien für kirchliche Angestellte .....	344
Nr. 338 Ausbildung zum/zur Gemeindefereenten/Gemeindefereentin Bewerbungen für den Studiengang „Praktische Theologie“ an den Kath. Fachhochschulen Paderborn und Mainz .....	344
Nr. 339 Bewerbungen als Pastoralassistent/in .....	344
Nr. 340 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten .....	345
Nr. 341 Offene Stellen für Pastorale Dienste .....	345
Nr. 342 Personalchronik .....	345

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 327 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

#### I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 159. Tagung am 2. Oktober 2003 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 27. November 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 312 S. 286), wie folgt geändert werden:

#### A. Erhöhung der kindbezogenen Erhöhung der Weihnacht-zuwendung im Jahr 2003

In Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 5 der Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für das Jahr 2003 beläuft sich der Betrag nach Satz 1 auf 50,00 EUR.“

#### B. Erhöhung des Urlaubsgeldes im Jahr 2004

In § 7 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für das Jahr 2004 wird das Urlaubsgeld nach Abs. (1) um jeweils 25,00 Euro erhöht.“

#### C. Erhöhung der Vergütungen, Ausbildungsvergütungen etc. für die Jahre 2003 und 2004

##### I. Region West

(1. Juli 2003 / 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004,  
Vergütungserhöhung 2,4 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004

- nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 ein:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 ein:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.161,92 EUR  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.323,96 EUR“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „61,84 EUR“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 714,69 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 773,03 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 867,01 EUR.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 „649,87 EUR“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

	Entgelt EUR	Verheiraten- zuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.160,76	63,14
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.108,96	63,14
3. Sozialarbeiter/-innen	1.365,71	66,28
4. Sozialpädagog(inn)en	1.365,71	66,28

5. Erzieher/-innen	1.160,76	63,14
6. Kinderpfleger/-innen	1.108,96	63,14
7. Altenpfleger/-innen	1.160,76	63,14
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.160,76	63,14
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.108,96	63,14
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.217,21	63,14
11. Arbeiterzieher/-innen	1.217,21	63,14
12. Rettungsassistent(inn)en	1.108,96	63,14

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 605,18 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 653,02 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 696,92 EUR,  
im vierten Ausbildungsjahr 757,83 EUR.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 auf „15,11 EUR“ angehoben.

9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird für den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 wie folgt festgelegt:

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

1b bis 1  
ab 1. Oktober 2003 42,13 EUR

2 und 3 sowie Kr 12 bis Kr 14  
ab 1. Oktober 2003 112,35 EUR

4a bis 5b (ohne die nach 5b  
Ziffern 17 und 19 der Anlage 2  
der AVR eingruppierten Meister)  
und Kr 7 bis Kr 11 112,35 EUR

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b  
Ziffern 17 und 19 der Anlage 2  
der AVR eingruppierten Meister)  
und Kr 3 bis Kr 6 105,33 EUR

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 89,18 EUR.

(3) entfällt

(4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 42,13 EUR.“

Anlage 3 zu den AVR

### Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2872,27	3180,34	3488,39	3650,00	3811,60	3973,15	4134,75	4296,35	4457,91	4619,51	4781,10	4929,05
1a	Ib	2611,02	2876,82	3142,59	3290,58	3438,58	3586,56	3734,59	3882,55	4030,58	4178,54	4326,53	4392,97
1b	Ib	2373,94	2601,96	2830,01	2974,97	3119,96	3264,93	3409,88	3554,86	3699,82	3844,81	3905,21	-
2	Ib	2158,00	2352,79	2547,59	2668,39	2789,21	2910,05	3030,86	3151,68	3272,46	3393,27	3470,33	-
3	Ic	1961,67	2129,29	2296,91	2407,18	2517,40	2627,65	2737,86	2848,11	2958,37	3068,61	3085,22	-

Fortsetzung der Tabelle

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4a	Ic	1783,48	1926,91	2070,39	2167,05	2263,71	2360,34	2456,98	2553,66	2650,29	2742,42	-	-
4b	Ic	1621,87	1742,69	1863,51	1948,08	2032,63	2117,20	2201,77	2286,35	2370,93	2437,36	-	-
5b	Ic	1478,37	1576,59	1679,28	1754,78	1827,27	1899,77	1972,24	2044,71	2117,20	2165,52	-	-
5c	II	1363,05	1439,32	1518,22	1584,14	1653,60	1723,06	1792,53	1861,99	1923,90	-	-	-
6b	II	1258,07	1321,56	1385,07	1429,80	1476,02	1522,30	1570,56	1621,87	1673,25	1710,98	-	-
7	II	1163,47	1216,62	1269,75	1307,32	1344,89	1382,46	1420,26	1459,70	1499,19	1523,68	-	-
8	II	1076,67	1120,74	1164,80	1193,31	1219,22	1245,12	1271,03	1296,96	1322,85	1348,78	1373,39	-
9a	II	1036,48	1069,73	1102,96	1128,78	1154,60	1180,45	1206,29	1232,13	1257,93	-	-	-
9	II	997,64	1033,91	1070,20	1097,43	1122,03	1146,65	1171,27	1195,89	-	-	-	-
10	II	926,37	956,18	985,99	1013,21	1037,81	1062,42	1087,04	1111,67	1128,52	-	-	-
11	II	842,16	865,48	888,79	906,95	925,07	943,23	961,35	979,51	997,64	-	-	-
12	II	767,01	790,32	813,66	831,78	849,94	868,07	886,22	904,36	922,49	-	-	-

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 12 bis Kr 14

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	3003,47	3113,85	3224,24	3310,09	3395,93	3481,80	3567,65	3653,50	3739,35
Kr 13	Ib	2611,71	2722,10	2832,48	2918,33	3004,17	3090,03	3175,88	3261,74	3347,59
Kr 12	Ic	2413,77	2516,58	2619,36	2699,30	2779,26	2859,20	2939,14	3019,09	3099,05
Kr 11	Ic	2239,13	2337,79	2436,44	2513,18	2589,91	2666,64	2743,37	2820,11	2896,84
Kr 10	Ic	2072,10	2163,63	2255,17	2326,34	2397,54	2468,71	2539,90	2611,08	2682,27
Kr 9	Ic	1918,81	2003,44	2088,09	2153,93	2219,76	2285,61	2351,45	2417,29	2483,12
Kr 8	Ic	1776,35	1854,76	1933,19	1994,20	2055,21	2116,21	2177,20	2238,20	2299,19
Kr 7	Ic	1646,12	1718,57	1791,01	1847,36	1903,70	1960,04	2016,39	2072,73	2129,07
Kr 6	II	1528,58	1594,97	1661,36	1712,99	1764,63	1816,27	1867,90	1919,52	1971,18
Kr 5a	II	1456,54	1518,61	1580,68	1628,96	1677,22	1725,50	1773,78	1822,06	1870,32
Kr 5	II	1407,09	1465,82	1524,54	1570,21	1615,89	1661,56	1707,22	1752,90	1798,58
Kr 4	II	1317,68	1369,88	1422,08	1462,68	1503,27	1543,87	1584,48	1625,08	1665,66
Kr 3	II	1234,76	1279,11	1323,47	1357,97	1392,47	1426,97	1461,46	1495,96	1530,45
Kr 2	II	1157,02	1195,89	1234,78	1265,02	1295,24	1325,49	1355,71	1385,96	1416,20
Kr 1	II	1085,76	1120,37	1154,96	1181,86	1208,78	1235,69	1262,59	1289,49	1316,40

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1463,66	1383,25	1309,47	1275,31	1242,29	1181,71	1110,14	1046,26

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1443,84	1377,77	1317,19

**Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	554,14	658,94	747,72	836,50	925,28	1014,06	1102,84	1191,62
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	492,47	597,27	686,05	774,83	863,61	952,39	1041,17	1129,95
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	463,88	563,70	652,48	741,26	830,04	918,82	1007,60	1096,38

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 88,78 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen 12, 11, 10, 9 und Kr 1 9a und Kr 2 8

für das erste zu berücksichtigende Kind um  
5,11 EUR  
5,11 EUR  
5,11 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um  
25,56 EUR  
20,45 EUR  
15,34 EUR

**Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Vergütungsgruppe	EUR
1	25,74
1a	23,59
1b	21,71
2	19,88
3	17,95
4a	16,51
4b	15,21
5b	14,05
5c	12,83
6b	11,91
7	11,18
8	10,50
9a	10,11
9	9,92
10	9,42
11	8,79
12	8,34

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	23,72
Kr 13	21,37
Kr 12	19,69
Kr 11	18,58
Kr 10	17,46
Kr 9	16,43
Kr 8	15,48
Kr 7	14,60
Kr 6	13,60
Kr 5a	13,10
Kr 5	12,75
Kr 4	12,11
Kr 3	11,48
Kr 2	10,92
Kr 1	10,43

**II. Region West (1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004, Vergütungserhöhung 1,0 %)**

1. Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 ein:
  - 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:  
 „im ersten Jahr der Tätigkeit 1.173,54 EUR  
 im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.337,20 EUR“  
 Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „62,46 EUR“ monatlich.
  - 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:  
 „im ersten Ausbildungsjahr 721,84 EUR,  
 im zweiten Ausbildungsjahr 780,76 EUR,  
 im dritten Ausbildungsjahr 875,68 EUR.“
  - 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 „656,37 EUR“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

	Entgelt EUR	Verheiratenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.172,37	63,78
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.120,05	63,78
3. Sozialarbeiter/-innen	1.379,37	66,94
4. Sozialpädagog(inn)en	1.379,37	66,94
5. Erzieher/-innen	1.172,37	63,78
6. Kinderpfleger/-innen	1.120,05	63,78
7. Altenpfleger/-innen	1.172,37	63,78
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.172,37	63,78
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.120,05	63,78
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.229,38	63,78
11. Arbeitserzieher/-innen	1.229,38	63,78
12. Rettungsassistent(inn)en	1.120,05	63,78

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr	611,23 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	659,55 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	703,89 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	765,41 EUR.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 auf „15,26 EUR“ angehoben.
9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 wie folgt festgesetzt:
 

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1	42,55 EUR
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	113,47 EUR
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	106,38 EUR
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	90,07 EUR.
- (3) entfällt
- (4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 42,55 EUR.“

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**

Anlage 3 zu den AVR

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2900,99	3212,14	3523,27	3686,50	3849,72	4012,88	4176,10	4339,31	4502,49	4665,71	4828,91	4978,34
1a	Ib	2637,13	2905,59	3174,02	3323,49	3472,97	3622,43	3771,94	3921,38	4070,89	4220,33	4369,80	4436,90
1b	Ib	2397,68	2627,98	2858,31	3004,72	3151,16	3297,58	3443,98	3590,41	3736,82	3883,26	3944,26	-
2	Ib	2179,58	2376,32	2573,07	2695,07	2817,10	2939,15	3061,17	3183,20	3305,18	3427,20	3505,03	-
3	Ic	1981,29	2150,58	2319,88	2431,25	2542,57	2653,93	2765,24	2876,59	2987,95	3099,30	3116,07	-
4a	Ic	1801,31	1946,18	2091,09	2188,72	2286,35	2383,94	2481,55	2579,20	2676,79	2769,84	-	-
4b	Ic	1638,09	1760,12	1882,15	1967,56	2052,96	2138,37	2223,79	2309,21	2394,64	2461,73	-	-
5b	Ic	1493,15	1592,36	1696,07	1772,33	1845,54	1918,77	1991,96	2065,16	2138,37	2187,18	-	-
5c	II	1376,68	1453,71	1533,40	1599,98	1670,14	1740,29	1810,46	1880,61	1943,14	-	-	-
6b	II	1270,65	1334,78	1398,92	1444,10	1490,78	1537,52	1586,27	1638,09	1689,98	1728,09	-	-
7	II	1175,10	1228,79	1282,45	1320,39	1358,34	1396,28	1434,46	1474,30	1514,18	1538,92	-	-
8	II	1087,44	1131,95	1176,45	1205,24	1231,41	1257,57	1283,74	1309,93	1336,08	1362,27	1387,12	-
9a	II	1046,84	1080,43	1113,99	1140,07	1166,15	1192,25	1218,35	1244,45	1270,51	-	-	-
9	II	1007,62	1044,25	1080,90	1108,40	1133,25	1158,12	1182,98	1207,85	-	-	-	-
10	II	935,63	965,74	995,85	1023,34	1048,19	1073,04	1097,91	1122,79	1139,81	-	-	-
11	II	850,58	874,13	897,68	916,02	934,32	952,66	970,96	989,31	1007,62	-	-	-
12	II	774,68	798,22	821,80	840,10	858,44	876,75	895,08	913,40	931,71	-	-	-

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**

Anlage 3a zu den AVR

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	3.033,50	3.144,99	3.256,48	3.343,19	3.429,89	3.516,62	3.603,33	3.690,04	3.776,74
Kr 13	Ib	2.637,83	2.749,32	2.860,80	2.947,51	3.034,21	3.120,93	3.207,64	3.294,36	3.381,07
Kr 12	Ic	2.437,91	2.541,75	2.645,55	2.726,29	2.807,05	2.887,79	2.968,53	3.049,28	3.130,04
Kr 11	Ic	2.261,52	2.361,17	2.460,80	2.538,31	2.615,81	2.693,31	2.770,80	2.848,31	2.925,81
Kr 10	Ic	2.092,82	2.185,27	2.277,72	2.349,60	2.421,52	2.493,40	2.565,30	2.637,19	2.709,09
Kr 9	Ic	1.938,00	2.023,47	2.108,97	2.175,47	2.241,96	2.308,47	2.374,96	2.441,46	2.507,95
Kr 8	Ic	1.794,11	1.873,31	1.952,52	2.014,14	2.075,76	2.137,37	2.198,97	2.260,58	2.322,18
Kr 7	Ic	1.662,58	1.735,76	1.808,92	1.865,83	1.922,74	1.979,64	2.036,55	2.093,46	2.150,36
Kr 6	II	1.543,87	1.610,92	1.677,97	1.730,12	1.782,28	1.834,43	1.886,58	1.938,72	1.990,89
Kr 5a	II	1.471,11	1.533,80	1.596,49	1.645,25	1.693,99	1.742,76	1.791,52	1.840,28	1.889,02
Kr 5	II	1.421,16	1.480,48	1.539,79	1.585,91	1.632,05	1.678,18	1.724,29	1.770,43	1.816,57
Kr 4	II	1.330,86	1.383,58	1.436,30	1.477,31	1.518,30	1.559,31	1.600,32	1.641,33	1.682,32
Kr 3	II	1.247,11	1.291,90	1.336,70	1.371,55	1.406,39	1.441,24	1.476,07	1.510,92	1.545,75
Kr 2	II	1.168,59	1.207,85	1.247,13	1.277,67	1.308,19	1.338,74	1.369,27	1.399,82	1.430,36
Kr 1	II	1.096,62	1.131,57	1.166,51	1.193,68	1.220,87	1.248,05	1.275,22	1.302,38	1.329,56

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

Anlage 3b zu den AVR

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1478,29	1397,08	1322,57	1288,06	1254,72	1193,53	1121,24	1056,72

Anlage 3c zu den AVR

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1458,29	1391,54	1330,37

Anlage 4 zu den AVR

**Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	559,68	665,52	755,19	844,86	934,53	1024,20	1113,87	1203,54
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	497,39	603,23	692,90	782,57	872,24	961,91	1051,58	1141,25
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	468,52	569,34	659,01	748,68	838,35	928,02	1017,69	1107,36

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,67 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,11 EUR	25,56 EUR
9a und Kr 2	5,11 EUR	20,45 EUR
8	5,11 EUR	15,34 EUR

Anlage 6a zu den AVR

**Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR**

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Vergütungsgruppe	EUR
1	26,00
1a	23,83
1b	21,92
2	20,08
3	18,13
4a	16,68
4b	15,36
5b	14,19
5c	12,96
6b	12,03
7	11,29
8	10,60
9a	10,21
9	10,02
10	9,51
11	8,88
12	8,42

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	23,96
Kr 13	21,58
Kr 12	19,89
Kr 11	18,77
Kr 10	17,64
Kr 9	16,60
Kr 8	15,64
Kr 7	14,75
Kr 6	13,74
Kr 5a	13,23
Kr 5	12,87
Kr 4	12,23
Kr 3	11,59
Kr 2	11,03
Kr 1	10,53

### III. Region West (ab 1. November 2004, Vergütungserhöhung 1,0 %)

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR festgesetzt.
2. Die Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR festgesetzt.
6. Die Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR wird ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. In der Anlage 7 zu den AVR treten die nachstehend aufgeführten Änderungen ab 1. November 2004 ein:
  - 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. November 2004:
 

„im ersten Jahr der Tätigkeit	1.185,28 EUR
im zweiten Jahr der Tätigkeit	1.350,57 EUR“

 Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „63,08 EUR“ monatlich.
  - 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. November 2004:
 

„im ersten Ausbildungsjahr	729,06 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	788,57 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	884,44 EUR.“
  - 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. November 2004 „662,93 EUR“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. November 2004:

	Entgelt EUR	Verheiraten- zuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.184,09	64,42
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.131,25	64,42
3. Sozialarbeiter/-innen	1.393,16	67,60
4. Sozialpädagog(inn)en	1.393,16	67,60
5. Erzieher/-innen	1.184,09	64,42
6. Kinderpfleger/-innen	1.131,25	64,42
7. Altenpfleger/-innen	1.184,09	64,42
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.184,09	64,42
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.131,25	64,42
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.241,67	64,42
11. Arbeiterzieher/-innen	1.241,67	64,42
12. Rettungsassistent(inn)en	1.131,25	64,42

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. November 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr	617,34 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 EUR.“

8. Der Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Absatz (d) der Anlage 1 zu den AVR wird ab 1. November 2004 auf „15,41 EUR“ angehoben.
9. Die Zulage für Mitarbeiter nach § 2 der Anlage 10 zu den AVR wird ab 1. November 2004 wie folgt festgesetzt:
  - „(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen
 

1b bis 1	42,98 EUR,
2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14	114,60 EUR,
5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 der AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6	107,44 EUR,
9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2	90,97 EUR
  - (3) entfällt
  - (4) Für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 42,98 EUR.“

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**

Anlage 3 zu den AVR

gültig ab 1. November 2004

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2930,00	3244,26	3558,50	3723,37	3888,22	4053,01	4217,86	4382,70	4547,51	4712,37	4877,20	5028,12
1a	Ib	2663,50	2934,65	3205,76	3356,72	3507,70	3658,65	3809,66	3960,59	4111,60	4262,53	4413,50	4481,27
1b	Ib	2421,66	2654,26	2886,89	3034,77	3182,67	3330,56	3478,42	3626,31	3774,19	3922,09	3983,70	-
2	Ib	2201,38	2400,08	2598,80	2722,02	2845,27	2968,54	3091,78	3215,03	3338,23	3461,47	3540,08	-
3	Ic	2001,10	2172,09	2343,08	2455,56	2568,00	2680,47	2792,89	2905,36	3017,83	3130,29	3147,23	-
4a	Ic	1819,32	1965,64	2112,00	2210,61	2309,21	2407,78	2506,37	2604,99	2703,56	2797,54	-	-
4b	Ic	1654,47	1777,72	1900,97	1987,24	2073,49	2159,75	2246,03	2332,30	2418,59	2486,35	-	-
5b	Ic	1508,08	1608,28	1713,03	1790,05	1864,00	1937,96	2011,88	2085,81	2159,75	2209,05	-	-
5c	II	1390,45	1468,25	1548,73	1615,98	1686,84	1757,69	1828,56	1899,42	1962,57	-	-	-
6b	II	1283,36	1348,13	1412,91	1458,54	1505,69	1552,90	1602,13	1654,47	1706,88	1745,37	-	-
7	II	1186,85	1241,08	1295,27	1333,59	1371,92	1410,24	1448,80	1489,04	1529,32	1554,31	-	-
8	II	1098,31	1143,27	1188,21	1217,29	1243,72	1270,15	1296,58	1323,03	1349,44	1375,89	1400,99	-
9a	II	1057,31	1091,23	1125,13	1151,47	1177,81	1204,17	1230,53	1256,89	1283,22	-	-	-
9	II	1017,70	1054,69	1091,71	1119,48	1144,58	1169,70	1194,81	1219,93	-	-	-	-
10	II	944,99	975,40	1005,81	1033,57	1058,67	1083,77	1108,89	1134,02	1151,21	-	-	-
11	II	859,09	882,87	906,66	925,18	943,66	962,19	980,67	999,20	1017,70	-	-	-
12	II	782,43	806,20	830,02	848,50	867,02	885,52	904,03	922,53	941,03	-	-	-

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**

Anlage 3a zu den AVR

gültig ab 1. November 2004

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	3.063,84	3.176,44	3.289,04	3.376,62	3.464,19	3.551,79	3.639,36	3.726,94	3.814,51
Kr 13	Ib	2.664,21	2.776,81	2.889,41	2.976,99	3.064,55	3.152,14	3.239,72	3.327,30	3.414,88
Kr 12	Ic	2.462,29	2.567,17	2.672,01	2.753,55	2.835,12	2.916,67	2.998,22	3.079,77	3.161,34
Kr 11	Ic	2.284,14	2.384,78	2.485,41	2.563,69	2.641,97	2.720,24	2.798,51	2.876,79	2.955,07
Kr 10	Ic	2.113,75	2.207,12	2.300,50	2.373,10	2.445,74	2.518,33	2.590,95	2.663,56	2.736,18
Kr 9	Ic	1.957,38	2.043,70	2.130,06	2.197,22	2.264,38	2.331,55	2.398,71	2.465,87	2.533,03
Kr 8	Ic	1.812,05	1.892,04	1.972,05	2.034,28	2.096,52	2.158,74	2.220,96	2.283,19	2.345,40
Kr 7	Ic	1.679,21	1.753,12	1.827,01	1.884,49	1.941,97	1.999,44	2.056,92	2.114,39	2.171,86
Kr 6	II	1.559,31	1.627,03	1.694,75	1.747,42	1.800,10	1.852,77	1.905,45	1.958,11	2.010,80
Kr 5a	II	1.485,82	1.549,14	1.612,45	1.661,70	1.710,93	1.760,19	1.809,44	1.858,68	1.907,91
Kr 5	II	1.435,37	1.495,28	1.555,19	1.601,77	1.648,37	1.694,96	1.741,53	1.788,13	1.834,74
Kr 4	II	1.344,17	1.397,42	1.450,66	1.492,08	1.533,48	1.574,90	1.616,32	1.657,74	1.699,14
Kr 3	II	1.259,58	1.304,82	1.350,07	1.385,27	1.420,45	1.455,65	1.490,83	1.526,03	1.561,21
Kr 2	II	1.180,28	1.219,93	1.259,60	1.290,45	1.321,27	1.352,13	1.382,96	1.413,82	1.444,66
Kr 1	II	1.107,59	1.142,89	1.178,18	1.205,62	1.233,08	1.260,53	1.287,97	1.315,40	1.342,86

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

Anlage 3b zu den AVR

gültig ab 1. November 2004

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1493,08	1411,05	1335,79	1300,94	1267,27	1205,47	1132,45	1067,29

## Anlage 3c zu den AVR

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

gültig ab 1. November 2004

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1472,87	1405,47	1343,68

## Anlage 4 zu den AVR

**Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**

gültig ab 1. November 2004

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	565,28	672,18	762,75	853,32	943,89	1034,46	1125,03	1215,60
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	502,36	609,26	699,83	790,40	880,97	971,54	1062,11	1152,68
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	473,21	575,03	665,60	756,17	846,74	937,31	1027,88	1118,45

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berücksichtigende Kind um

5,11 EUR

5,11 EUR

5,11 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

25,56 EUR

20,45 EUR

15,34 EUR

## Anlage 6a zu den AVR

**Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR**

gültig ab 1. November 2004

Vergütungsgruppe	EUR
1	26,26
1a	24,07
1b	22,14
2	20,28
3	18,31
4a	16,85
4b	15,51
5b	14,33
5c	13,09
6b	12,15
7	11,40
8	10,71
9a	10,31
9	10,12
10	9,61
11	8,96
12	8,50

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	24,19
Kr 13	21,80
Kr 12	20,09
Kr 11	18,95
Kr 10	17,82
Kr 9	16,77
Kr 8	15,79
Kr 7	14,90
Kr 6	13,87
Kr 5a	13,36
Kr 5	13,00
Kr 4	12,35
Kr 3	11,71
Kr 2	11,14
Kr 1	10,64

**IV. Region Ost (1. Juli 2003/1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004, Vergütungserhöhung 2,4 %, Bemessungssatz 91 %)**

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 4a und Kr 1 bis 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 1 und Kr 12 bis 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen des

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (b) Ziffer 1 | 93,06 EUR, |
| b) Absatz (b) Ziffer 2 | 55,84 EUR  |

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen des

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Absatz (c) Ziffer 1 | 41,88 EUR, |
| b) Absatz (c) Ziffer 2 | 32,57 EUR  |

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen des Absatz

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a) Absatz (a) Satz 1 | 55,84 EUR, |
| b) Absatz (a) Satz 2 | 27,92 EUR, |
| c) Absatz (b) Satz 1 | 37,22 EUR  |

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 in den Fällen der

- |             |            |
|-------------|------------|
| 1. Ziffer 1 | 09,31 EUR, |
| 2. Ziffer 2 | 11,63 EUR, |
| 3. Ziffer 3 | 13,96 EUR, |
| 4. Ziffer 4 | 13,96 EUR, |
| 5. Ziffer 5 | 09,31 EUR, |
| 6. Ziffer 6 | 13,96 EUR, |
| 7. Ziffer 7 | 11,63 EUR, |
| 8. Ziffer 8 | 13,96 EUR  |

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 13,43 EUR und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 13,75 EUR.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung))

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 1,16 EUR bzw. 0,58 EUR betragen.“

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 folgende Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.057,35 EUR,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.204,80 EUR.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „56,28 EUR“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 650,37 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 703,46 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 788,98 EUR.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 „591,38 EUR“.
- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

	Entgelt EUR	Verheiratenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.056,29	57,46
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.009,15	57,46
3. Sozialarbeiter/-innen	1.242,80	60,32
4. Sozialpädagog(inn)en	1.242,80	60,32
5. Erzieher/-innen	1.056,29	57,46
6. Kinderpfleger/-innen	1.009,15	57,46
7. Altenpfleger/-innen	1.056,29	57,46
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.056,29	57,46
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.009,15	57,46
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.107,66	57,46
11. Arbeitserzieher/-innen	1.107,66	57,46
12. Rettungsassistent(inn)en	1.009,15	57,46

- 5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 550,71 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 594,25 EUR,

im dritten Ausbildungsjahr 634,20 EUR,  
im vierten Ausbildungsjahr 689,63 EUR.“

- (IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004:

„(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich für die Vergütungsgruppen

1b bis 1 vom 1. Juli bis 30. September 2003 37,44 EUR  
ab 1. Oktober 2003 38,34 EUR

2 und 3 sowie Kr 12 bis Kr 14 vom 1. Juli bis 30. September 2003 99,85 EUR  
ab 1. Oktober 2003 102,24 EUR

4a bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 11 102,24 EUR

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 95,85 EUR

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 81,15 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 38,34 EUR.“

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**

Anlage 3 zu den AVR (Ost)  
2,4 % (91 %)

gültig ab 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3

Verg.-Gr.	Tarifklasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2613,77	2894,11	3174,43	3321,50	3468,56	3615,57	3762,62	3909,68	4056,70	4203,75	4350,80	4485,44
1a	Ib	2376,03	2617,91	2859,76	2994,43	3129,11	3263,77	3398,48	3533,12	3667,83	3802,47	3937,14	3997,60
1b	Ib	2160,29	2367,78	2575,31	2707,22	2839,16	2971,09	3102,99	3234,92	3366,84	3498,78	3553,74	-
2	Ib	1963,78	2141,04	2318,31	2428,23	2538,18	2648,15	2758,08	2868,03	2977,94	3087,88	3158,00	-
3	Ic	1785,12	1937,65	2090,19	2190,53	2290,83	2391,16	2491,45	2591,78	2692,12	2792,44	2807,55	-
4a	Ic	1622,97	1753,49	1884,05	1972,02	2059,98	2147,91	2235,85	2323,83	2411,76	2495,60	-	-
4b	Ic	1475,90	1585,85	1695,79	1772,75	1849,69	1926,65	2003,61	2080,58	2157,55	2218,00	-	-
5b	Ic	1345,32	1434,70	1528,14	1596,85	1662,82	1728,79	1794,74	1860,69	1926,65	1970,62	-	-
5c	II	1240,38	1309,78	1381,58	1441,57	1504,78	1567,98	1631,20	1694,41	1750,75	-	-	-
6b	II	1144,84	1202,62	1260,41	1301,12	1343,18	1385,29	1429,21	1475,90	1522,66	1556,99	-	-
7	II	1058,76	1107,12	1155,47	1189,66	1223,85	1258,04	1292,44	1328,33	1364,26	1386,55	-	-
8	II	979,77	1019,87	1059,97	1085,91	1109,49	1133,06	1156,64	1180,23	1203,79	1227,39	1249,78	-
9a	II	943,20	973,45	1003,69	1027,19	1050,69	1074,21	1097,72	1121,24	1144,72	-	-	-
9	II	907,85	940,86	973,88	998,66	1021,05	1043,45	1065,86	1088,26	-	-	-	-
10	II	843,00	870,12	897,25	922,02	944,41	966,80	989,21	1011,62	1026,95	-	-	-
11	II	766,37	787,59	808,80	825,32	841,81	858,34	874,83	891,35	907,85	-	-	-
12	II	697,98	719,19	740,43	756,92	773,45	789,94	806,46	822,97	839,47	-	-	-

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3 zu den AVR (Ost)  
91 %

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**

gültig ab 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Angestellte der Vergütungsgruppen 1 bis 3

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2552,50	2826,28	3100,03	3243,65	3387,27	3530,83	3674,43	3818,04	3961,62	4105,23	4248,83	4380,31
1a	Ib	2320,34	2556,54	2792,74	2924,25	3055,77	3187,28	3318,82	3450,31	3581,86	3713,36	3844,87	3903,91
1b	Ib	2109,65	2312,29	2514,95	2643,77	2772,62	2901,45	3030,26	3159,10	3287,93	3416,78	3470,45	-
2	Ib	1917,75	2090,86	2263,97	2371,32	2478,69	2586,08	2693,44	2800,81	2908,14	3015,50	3083,98	-
3	Ic	1743,28	1892,24	2041,20	2139,19	2237,14	2335,11	2433,06	2531,04	2629,02	2726,99	2741,75	-
4a	Ic												
4b	Ic												
5b	Ic												
5c	II												
6b	II												
7	II												
8	II												
9a	II												
9	II												
10	II												
11	II												
12	II												

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**

2,4 % (91 %)

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 12 bis Kr 14

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2733,16	2833,60	2934,06	3012,18	3090,30	3168,44	3246,56	3324,69	3402,81
Kr 13	Ib	2376,66	2477,11	2577,56	2655,68	2733,79	2811,93	2890,05	2968,18	3046,31
Kr 12	Ic	2196,53	2290,09	2383,62	2456,36	2529,13	2601,87	2674,62	2747,37	2820,14
Kr 11	Ic	2037,61	2127,39	2217,16	2286,99	2356,82	2426,64	2496,47	2566,30	2636,12
Kr 10	Ic	1885,61	1968,90	2052,20	2116,97	2181,76	2246,53	2311,31	2376,08	2440,87
Kr 9	Ic	1746,12	1823,13	1900,16	1960,08	2019,98	2079,91	2139,82	2199,73	2259,64
Kr 8	Ic	1616,48	1687,83	1759,20	1814,72	1870,24	1925,75	1981,25	2036,76	2092,26
Kr 7	Ic	1497,97	1563,90	1629,82	1681,10	1732,37	1783,64	1834,91	1886,18	1937,45
Kr 6	II	1391,01	1451,42	1511,84	1558,82	1605,81	1652,81	1699,79	1746,76	1793,77
Kr 5a	II	1325,45	1381,94	1438,42	1482,35	1526,27	1570,21	1614,14	1658,07	1701,99
Kr 5	II	1280,45	1333,90	1387,33	1428,89	1470,46	1512,02	1553,57	1595,14	1636,71
Kr 4	II	1199,09	1246,59	1294,09	1331,04	1367,98	1404,92	1441,88	1478,82	1515,75
Kr 3	II	1123,63	1163,99	1204,36	1235,75	1267,15	1298,54	1329,93	1361,32	1392,71
Kr 2	II	1052,89	1088,26	1123,65	1151,17	1178,67	1206,20	1233,70	1261,22	1288,74
Kr 1	II	988,04	1019,54	1051,01	1075,49	1099,99	1124,48	1148,96	1173,44	1197,92

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 12 bis Kr 14

*Anlage 3a zu den AVR (Ost)*

91 %

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2669,10	2767,19	2865,29	2941,58	3017,87	3094,17	3170,47	3246,76	3323,06
Kr 13	Ib	2320,96	2419,05	2517,14	2593,44	2669,72	2746,03	2822,32	2898,61	2974,91
Kr 12	Ic	2145,05	2236,42	2327,75	2398,80	2469,85	2540,89	2611,93	2682,98	2754,04
Kr 11	Ic									
Kr 10	Ic									
Kr 9	Ic									
Kr 8	Ic									
Kr 7	Ic									
Kr 6	II									
Kr 5a	II									
Kr 5	II									
Kr 4	II									
Kr 3	II									
Kr 2	II									
Kr 1	II									

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

*Anlage 3b zu den AVR (Ost)*

2,4 % (91 %)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1331,92	1258,76	1191,62	1160,53	1130,48	1075,36	1010,23	952,10

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

*Anlage 3c zu den AVR (Ost)*

2,4 % (91 %)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1313,90	1253,77	1198,64

**Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

*Anlage 4 zu den AVR (Ost)*

2,4 % (91 %)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	504,27	599,63	680,42	761,21	842,00	922,79	1003,58	1084,37
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	448,15	543,51	624,30	705,09	785,88	866,67	947,46	1028,25
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	422,13	512,97	593,76	674,55	755,34	836,13	916,92	997,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,79 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1

9a und Kr 2

8

für das erste zu berück-  
sichtigende Kind um

4,65 EUR

4,65 EUR

4,65 EUR

für jedes weitere zu be-  
rücksichtigende Kind um

23,26 EUR

18,61 EUR

13,96 EUR

Anlage 4 zu den AVR  
91 %

**Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis 14

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	492,45	585,57	664,47	743,37	822,27	901,17	980,07	1058,97
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	437,65	530,77	609,67	688,57	767,47	846,37	925,27	1004,17

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 78,90 EUR

Anlage 6a zu den AVR (Ost)  
2,4 % (91 %)

**Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 4a bis 12 und Kr 1 bis Kr 11 und vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Vergütungsgruppe	EUR
1	22,54
1a	20,66
1b	19,00
2	17,40
3	15,71
4a	14,46
4b	13,31
5b	12,30
5c	11,23
6b	10,43
7	9,79
8	9,19
9a	8,85
9	8,69
10	8,25
11	7,69
12	7,30

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	20,76
Kr 13	18,71
Kr 12	17,24
Kr 11	16,27
Kr 10	15,29
Kr 9	14,39
Kr 8	13,55
Kr 7	12,79
Kr 6	11,91
Kr 5a	11,47
Kr 5	11,16
Kr 4	10,60
Kr 3	10,05
Kr 2	9,56
Kr 1	9,13

Anlage 6a zu den AVR (Ost)  
91 %

**Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR**

gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. September 2003 für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 3 und Kr 12 bis Kr 14

Vergütungsgruppe	EUR
1	22,01
1a	20,17
1b	18,56
2	16,99
3	15,34
4a	
4b	
5b	
5c	
6b	
7	
8	
9a	
9	
10	
11	
12	

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	20,27
Kr 13	18,27
Kr 12	16,84
Kr 11	
Kr 10	
Kr 9	
Kr 8	
Kr 7	
Kr 6	
Kr 5a	
Kr 5	
Kr 4	
Kr 3	
Kr 2	
Kr 1	

V. *Region Ost (1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004, Vergütungserhöhung 1,0 %, Bemessungssatz 92,5 %)*

1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Juli 2004 folgende Änderungen ein:

(I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage)* erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Juli 2004 in den Fällen des

a) Absatz (b) Ziffer 1	94,59 EUR,
b) Absatz (b) Ziffer 2	56,76 EUR

monatlich.“

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Juli 2004 in den Fällen des

a) Absatz (c) Ziffer 1	42,57 EUR,
b) Absatz (c) Ziffer 2	33,11 EUR

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage)* erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Juli 2004 in den Fällen des Absatz

a) Absatz (a) Satz 1	56,76 EUR,
b) Absatz (a) Satz 2	28,38 EUR,
c) Absatz (b) Satz 1	37,83 EUR

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen)* erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Juli 2004 in den Fällen der

1. Ziffer 1	9,46 EUR,
2. Ziffer 2	11,82 EUR,
3. Ziffer 3	14,19 EUR,
4. Ziffer 4	14,19 EUR,
5. Ziffer 5	9,46 EUR,
6. Ziffer 6	14,19 EUR,
7. Ziffer 7	11,82 EUR,
8. Ziffer 8	14,19 EUR

monatlich.“

Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 14,12 EUR.“

(II) Absatz (9) (Anlage 6a, zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung)

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Juli 2004 1,18 EUR bzw. 0,59 EUR betragen.“

(III) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 folgende Fassung:

- 1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.085,52 EUR,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.236,91 EUR.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „57,78 EUR“ monatlich.

- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 667,70 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 722,20 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 810,00 EUR.“

- 3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 „607,14 EUR“.

- 4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:

	Entgelt EUR	Verheira- tetenzu- schlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.084,44	59,00
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.036,05	59,00
3. Sozialarbeiter/-innen	1.275,92	61,92
4. Sozialpädagog(inn)en	1.275,92	61,92
5. Erzieher/-innen	1.084,44	59,00
6. Kinderpfleger/-innen	1.036,05	59,00
7. Altenpfleger/-innen	1.084,44	59,00
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.084,44	59,00
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.036,05	59,00
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.137,18	59,00
11. Arbeitserzieher/-innen	1.137,18	59,00
12. Rettungsassistent(inn)en	1.036,05	59,00
5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:		
„im ersten Ausbildungsjahr	565,39 EUR,	
im zweiten Ausbildungsjahr	610,08 EUR,	
im dritten Ausbildungsjahr	651,10 EUR,	
im vierten Ausbildungsjahr	708,00 EUR.“	

(IV) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

*Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004:*

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

1b bis 1 39,36 EUR,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 104,96 EUR,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 98,40 EUR,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 83,31 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 39,36 EUR.“

Anlage 3 zu den AVR

1% (92,5 %)

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2683,42	2971,23	3259,02	3410,01	3560,99	3711,91	3862,89	4013,86	4164,80	4315,78	4466,74	4604,96
1a	Ib	2439,35	2687,67	2935,97	3074,23	3212,50	3350,75	3489,04	3627,28	3765,57	3903,81	4042,07	4104,13
1b	Ib	2217,85	2430,88	2643,94	2779,37	2914,82	3050,26	3185,68	3321,13	3456,56	3592,02	3648,44	-
2	Ib	2016,11	2198,10	2380,09	2492,94	2605,82	2718,71	2831,58	2944,46	3057,29	3170,16	3242,15	-
3	Ic	1832,69	1989,29	2145,89	2248,91	2351,88	2454,89	2557,85	2660,85	2763,85	2866,85	2882,36	-
4a	Ic	1666,21	1800,22	1934,26	2024,57	2114,87	2205,14	2295,43	2385,76	2476,03	2562,10	-	-
4b	Ic	1515,23	1628,11	1740,99	1819,99	1898,99	1977,99	2057,01	2136,02	2215,04	2277,10	-	-
5b	Ic	1381,16	1472,93	1568,86	1639,41	1707,12	1774,86	1842,56	1910,27	1977,99	2023,14	-	-
5c	II	1273,43	1344,68	1418,40	1479,98	1544,88	1609,77	1674,68	1739,56	1797,40	-	-	-
6b	II	1175,35	1234,67	1294,00	1335,79	1378,97	1422,21	1467,30	1515,23	1563,23	1598,48	-	-
7	II	1086,97	1136,63	1186,27	1221,36	1256,46	1291,56	1326,88	1363,73	1400,62	1423,50	-	-
8	II	1005,88	1047,05	1088,22	1114,85	1139,05	1163,25	1187,46	1211,69	1235,87	1260,10	1283,09	-
9a	II	968,33	999,40	1030,44	1054,56	1078,69	1102,83	1126,97	1151,12	1175,22	-	-	-
9	II	932,05	965,93	999,83	1025,27	1048,26	1071,26	1094,26	1117,26	-	-	-	-
10	II	865,46	893,31	921,16	946,59	969,58	992,56	1015,57	1038,58	1054,32	-	-	-
11	II	786,79	808,57	830,35	847,32	864,25	881,21	898,14	915,11	932,05	-	-	-
12	II	716,58	738,35	760,17	777,09	794,06	810,99	827,95	844,90	861,83	-	-	-

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3a zu den AVR (Ost)

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

1,0 % (92,5 %)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2.805,99	2.909,12	3.012,24	3.092,45	3.172,65	3.252,87	3.333,08	3.413,29	3.493,49
Kr 13	Ib	2.439,99	2.543,12	2.646,24	2.726,45	2.806,64	2.886,86	2.967,07	3.047,28	3.127,49
Kr 12	Ic	2.255,07	2.351,12	2.447,13	2.521,82	2.596,52	2.671,21	2.745,89	2.820,58	2.895,29
Kr 11	Ic	2.091,91	2.184,08	2.276,24	2.347,94	2.419,62	2.491,31	2.562,99	2.634,69	2.706,37
Kr 10	Ic	1.935,86	2.021,37	2.106,89	2.173,38	2.239,91	2.306,40	2.372,90	2.439,40	2.505,91
Kr 9	Ic	1.792,65	1.871,71	1.950,80	2.012,31	2.073,81	2.135,33	2.196,84	2.258,35	2.319,85
Kr 8	Ic	1.659,55	1.732,81	1.806,08	1.863,08	1.920,08	1.977,07	2.034,05	2.091,04	2.148,02
Kr 7	Ic	1.537,89	1.605,58	1.673,25	1.725,89	1.778,53	1.831,17	1.883,81	1.936,45	1.989,08
Kr 6	II	1.428,08	1.490,10	1.552,12	1.600,36	1.648,61	1.696,85	1.745,09	1.793,32	1.841,57
Kr 5a	II	1.360,78	1.418,77	1.476,75	1.521,86	1.566,94	1.612,05	1.657,16	1.702,26	1.747,34
Kr 5	II	1.314,57	1.369,44	1.424,31	1.466,97	1.509,65	1.552,32	1.594,97	1.637,65	1.680,33
Kr 4	II	1.231,05	1.279,81	1.328,58	1.366,51	1.404,43	1.442,36	1.480,30	1.518,23	1.556,15
Kr 3	II	1.153,58	1.195,01	1.236,45	1.268,68	1.300,91	1.333,15	1.365,36	1.397,60	1.429,82
Kr 2	II	1.080,95	1.117,26	1.153,60	1.181,84	1.210,08	1.238,33	1.266,57	1.294,83	1.323,08
Kr 1	II	1.014,37	1.046,70	1.079,02	1.104,15	1.129,30	1.154,45	1.179,58	1.204,70	1.229,84

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Anlage 3b zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR  
fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr  
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

1,0 % (92,5 %)

6b	Vergütungsgruppen						
	7	8	9a	9	10	11	12
1367,42	1292,30	1223,37	1191,45	1160,62	1104,01	1037,15	977,47

Anlage 3c zu den AVR (Ost)

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR  
fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr  
gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

1,0 % (92,5 %)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1348,92	1287,18	1230,59

*Anlage 4 zu den AVR (Ost)*

1,0 % (92,5 %)

**Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	517,70	615,60	698,54	781,48	864,42	947,36	1030,30	1113,24
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	460,09	557,99	640,93	723,87	806,81	889,75	972,69	1055,63
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	433,38	526,64	609,58	692,52	775,46	858,40	941,34	1024,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 82,94 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1  
9a und Kr 2  
8

für das erste zu berück-  
sichtigende Kind um

4,73 EUR  
4,73 EUR  
4,73 EUR

für jedes weitere zu be-  
rücksichtigende Kind um

23,64 EUR  
18,92 EUR  
14,19 EUR

*Anlage 6a zu den AVR (Ost)*

1,0 % (92,5 %)

**Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR**

gültig vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004

Vergütungsgruppe	EUR
1	23,14
1a	21,21
1b	19,51
2	17,87
3	16,13
4a	14,84
4b	13,67
5b	12,63
5c	11,53
6b	10,70
7	10,05
8	9,43
9a	9,09
9	8,92
10	8,47
11	7,90
12	7,49

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	21,31
Kr 13	19,21
Kr 12	17,70
Kr 11	16,70
Kr 10	15,70
Kr 9	14,77
Kr 8	13,91
Kr 7	13,13
Kr 6	12,22
Kr 5a	11,77
Kr 5	11,46
Kr 4	10,88
Kr 3	10,32
Kr 2	9,82
Kr 1	9,37

**VI. Region Ost (ab 1. November 2004, Vergütungserhöhung 1,0 %)**

- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. November 2004 nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. November 2004, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.

- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
- Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. November 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.

5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. November 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.

6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. November 2004 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.

7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Mai 2004 folgende Änderungen ein:

(I) Die *Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter)* erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. November 2004 14,25 EUR.“

(II) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR [Ausbildungsverhältnisse])

Die Bestimmungen der Anlage 7 erhalten ab 1. November 2004 folgende Fassung:

1) Die Höhe des Entgelts für den Arzt/die Ärztin im Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. A beträgt ab 1. November 2004:

„im ersten Jahr der Tätigkeit 1.096,38 EUR,  
im zweiten Jahr der Tätigkeit 1.249,28 EUR.“

Der Verheiratenzuschlag gemäß Abs. 3 beträgt „58,34 EUR“ monatlich.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. November 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 674,38 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 729,43 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 818,11 EUR.“

3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegerhelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 1. November 2004 „613,21 EUR“.

4) Die Höhe des Entgelts und des Verheiratenzuschlags der Praktikantinnen/Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. November 2004:

	Entgelt EUR	Verheiratenzuschlag EUR
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.095,28	59,58
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.046,41	59,58
3. Sozialarbeiter/-innen	1.288,67	62,54
4. Sozialpädagog(inn)en	1.288,67	62,54
5. Erzieher/-innen	1.095,28	59,58
6. Kinderpfleger/-innen	1.046,41	59,58
7. Altenpfleger/-innen	1.095,28	59,58
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.095,28	59,58
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.046,41	59,58
10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.148,55	59,58
11. Arbeitserzieher/-innen	1.148,55	59,58
12. Rettungsassistent(inn)en	1.046,41	59,58

5) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. November 2004:

„im ersten Ausbildungsjahr 571,04 EUR,  
im zweiten Ausbildungsjahr 616,19 EUR,  
im dritten Ausbildungsjahr 657,61 EUR,  
im vierten Ausbildungsjahr 715,08 EUR.“

(III) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR [Zulagen für Mitarbeiter]) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

*Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. November 2004:*

„(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1 39,76 EUR,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14 106,01 EUR,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6 99,38 EUR,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2 84,15 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich 39,76 EUR.“

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr**  
gültig ab 1. November 2004

*Anlage 3 zu den AVR (Ost)*  
1,0 % (92,5 %)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	2710,25	3000,94	3291,61	3444,12	3596,60	3749,03	3901,52	4054,00	4206,45	4358,94	4511,41	4651,01
1a	Ib	2463,74	2714,55	2965,33	3104,97	3244,62	3384,25	3523,94	3663,55	3803,23	3942,84	4082,49	4145,17
1b	Ib	2240,04	2455,19	2670,37	2807,16	2943,97	3080,77	3217,54	3354,34	3491,13	3627,93	3684,92	-
2	Ib	2036,28	2220,07	2403,89	2517,87	2631,87	2745,90	2859,90	2973,90	3087,86	3201,86	3274,57	-
3	Ic	1851,02	2009,18	2167,35	2271,39	2375,40	2479,43	2583,42	2687,46	2791,49	2895,52	2911,19	-
4a	Ic	1682,87	1818,22	1953,60	2044,81	2136,02	2227,20	2318,39	2409,62	2500,79	2587,72	-	-
4b	Ic	1530,38	1644,39	1758,40	1838,20	1917,98	1997,77	2077,58	2157,38	2237,20	2299,87	-	-
5b	Ic	1394,97	1487,66	1584,55	1655,80	1724,20	1792,61	1860,99	1929,37	1997,77	2043,37	-	-
5c	II	1286,17	1358,13	1432,58	1494,78	1560,33	1625,86	1691,42	1756,96	1815,38	-	-	-
6b	II	1187,11	1247,02	1306,94	1349,15	1392,76	1436,43	1481,97	1530,38	1578,86	1614,47	-	-
7	II	1097,84	1148,00	1198,12	1233,57	1269,03	1304,47	1340,14	1377,36	1414,62	1437,74	-	-
8	II	1015,94	1057,52	1099,09	1125,99	1150,44	1174,89	1199,34	1223,80	1248,23	1272,70	1295,92	-
9a	II	978,01	1009,39	1040,75	1065,11	1089,47	1113,86	1138,24	1162,62	1186,98	-	-	-
9	II	941,37	975,59	1009,83	1035,52	1058,74	1081,97	1105,20	1128,44	-	-	-	-
10	II	874,12	902,25	930,37	956,05	979,27	1002,49	1025,72	1048,97	1064,87	-	-	-
11	II	794,66	816,65	838,66	855,79	872,89	890,03	907,12	924,26	941,37	-	-	-
12	II	723,75	745,74	767,77	784,86	801,99	819,11	836,23	853,34	870,45	-	-	-

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter**  
gültig ab 1. November 2004

*Anlage 3a zu den AVR (Ost)*  
1,0 % (92,5 %)

Verg.-Gr.	Tarif-klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2834,05	2938,21	3042,36	3123,37	3204,38	3285,40	3366,41	3447,42	3528,42
Kr 13	Ib	2464,39	2568,55	2672,70	2753,72	2834,71	2915,73	2996,74	3077,75	3158,76
Kr 12	Ic	2277,62	2374,63	2471,61	2547,03	2622,49	2697,92	2773,35	2848,79	2924,24
Kr 11	Ic	2112,83	2205,92	2299,00	2371,41	2443,82	2516,22	2588,62	2661,03	2733,44
Kr 10	Ic	1955,22	2041,59	2127,96	2195,12	2262,31	2329,46	2396,63	2463,79	2530,97
Kr 9	Ic	1810,58	1890,42	1970,31	2032,43	2094,55	2156,68	2218,81	2280,93	2343,05
Kr 8	Ic	1676,15	1750,14	1824,15	1881,71	1939,28	1996,83	2054,39	2111,95	2169,50
Kr 7	Ic	1553,27	1621,64	1689,98	1743,15	1796,32	1849,48	1902,65	1955,81	2008,97
Kr 6	II	1442,36	1505,00	1567,64	1616,36	1665,09	1713,81	1762,54	1811,25	1859,99
Kr 5a	II	1374,38	1432,95	1491,52	1537,07	1582,61	1628,18	1673,73	1719,28	1764,82
Kr 5	II	1327,72	1383,13	1438,55	1481,64	1524,74	1567,84	1610,92	1654,02	1697,13
Kr 4	II	1243,36	1292,61	1341,86	1380,17	1418,47	1456,78	1495,10	1533,41	1571,70
Kr 3	II	1165,11	1206,96	1248,81	1281,37	1313,92	1346,48	1379,02	1411,58	1444,12
Kr 2	II	1091,76	1128,44	1165,13	1193,67	1222,17	1250,72	1279,24	1307,78	1336,31
Kr 1	II	1024,52	1057,17	1089,82	1115,20	1140,60	1165,99	1191,37	1216,75	1242,15

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**  
gültig ab 1. November 2004

*Anlage 3b zu den AVR (Ost)*  
1,0 % (92,5 %)

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1381,11	1305,23	1235,61	1203,37	1172,23	1115,06	1047,52	987,25

**Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr**  
gültig ab 1. November 2004

*Anlage 3c zu den AVR (Ost)*  
1,0 % (92,5 %)

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1362,41	1300,06	1242,90

**Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR)**

gültig ab 1. November 2004

*Anlage 4 zu den AVR (Ost)*  
1,0 % (92,5%)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	522,88	621,76	705,54	789,32	873,10	956,88	1040,66	1124,44
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	464,68	563,56	647,34	731,12	814,90	898,68	982,46	1066,24
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	437,72	531,90	615,68	699,46	783,24	867,02	950,80	1034,58

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 83,78 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

12, 11, 10, 9 und Kr 1  
9a und Kr 2  
8

für das erste zu berücksichtigende Kind um  
4,73 EUR  
4,73 EUR  
4,73 EUR

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um  
23,64 EUR  
18,92 EUR  
14,19 EUR

**Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR**

gültig ab 1. November 2004

*Anlage 6a zu den AVR (Ost)*  
1,0 % (92,5 %)

Vergütungsgruppe	EUR
1	23,37
1a	21,42
1b	19,71
2	18,04
3	16,29
4a	14,99
4b	13,80
5b	12,75
5c	11,65
6b	10,81
7	10,15
8	9,53
9a	9,18
9	9,01
10	8,55
11	7,98
12	7,57

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	21,52
Kr 13	19,40
Kr 12	17,88
Kr 11	16,87
Kr 10	15,85
Kr 9	14,92
Kr 8	14,05
Kr 7	13,26
Kr 6	12,35
Kr 5a	11,89
Kr 5	11,57
Kr 4	10,99
Kr 3	10,42
Kr 2	9,92
Kr 1	9,47

## D. Weihnachtswendigung

### I. Region West

1. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „und am 13. September 2000“ durch die Worte „am 13. September 2000 und 02. Oktober 2003“ ersetzt.
2. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR werden in Unterabs. 1 Satz 1 die Worte „im August 2000 bis 31. August 2001 87,86 von Hundert gestrichen und nach den Worten „vom 1. September 2001 an 85,80 von Hundert“ die Worte „für die Vergütungsgruppen 12 bis 4a bzw. Kr 1 bis Kr 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 83,79 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 82,96 von Hundert und ab 1. November 2004 82,14 von Hundert – und für die Vergütungsgruppen 3 bis 1 bzw. Kr 12 bis Kr 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 83,79 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 82,96 von Hundert und ab 1. November 2004 82,14 von Hundert“ eingefügt. Im Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2000 89,00 von Hundert, vom 1. September 2001 an 86,91 von Hundert“ durch die Worte „vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 84,87 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 84,03 von Hundert und ab 1. November 2004 83,20 von Hundert“ ersetzt.
3. In Anmerkung 2 zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR wird in Unterabs. 2 das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

### II. Region Ost

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in Abs. 3 (Anlage 1 zu den AVR) die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XIV (Weihnachtswendigung) wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „und am 13. September 2000“ durch die Worte „am 13. September 2000 und am 2. Oktober 2003“ ersetzt.
2. In Ziffer 2 werden in Satz 1 die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 65,89 von Hundert gestrichen und nach den Worten „vom 1. September 2001 an 64,35 von Hundert die Worte „für die Vergütungsgruppen 12 bis 4a bzw. Kr 1 bis Kr 11 vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an 62,84 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 62,22 von Hundert und ab 1. November 2004 61,60 von Hundert – für die Vergütungsgruppen 3 bis 1 bzw. Kr 12 bis Kr 14 vom 1. Oktober 2003 bis 30. Juni 2004 62,84 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 62,22 von Hundert und ab 1. November 2004 61,60 von Hundert“ eingefügt. In Satz 2 der gleichen Ziffer werden die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 66,75 von Hundert, vom 1. September 2001 an 65,19 von Hundert“ durch die Worte „1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 an 63,66 von Hundert, vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2004 63,03 von Hundert und ab 1. November 2004 62,41 von Hundert“ ersetzt.

3. In Ziffer 2 wird im Satz 3 das Datum „1. November 2002“ durch das Datum „1. Februar 2005“ ersetzt.

### E. Öffnungsklauseln

In Anlage 1 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt IIb eingefügt:

#### „Öffnungsklauseln für die Vergütung 2003 bis 2005

– A –

- (a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, können zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Dienstvereinbarung folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten vereinbart werden:
  1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR);
  2. eine Absenkung der Weihnachtswendigung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);
  3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR);
  4. eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v.H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR).
- (b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist nur zulässig, wenn
  1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend informiert, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung für den Rechtsträger und die Einrichtung einzugehen.
  2. der Dienstgeber die Anwendung der Öffnungsklausel und das Vorliegen einer wirtschaftlich schwierigen Situation begründet; dabei hat der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung insbesondere folgende Informationen schriftlich vorzulegen:
    - (aa) die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuelle Lage mit den Ist-Zahlen und den weiteren Risiken sowie die Darstellung der Ursachen, die zu der wirtschaftlich schwierigen Situation der Einrichtung geführt haben;
    - (bb) die Darlegung, dass die Anwendung der Öffnungsklausel geeignet ist, die wirtschaftlich schwierige Situation zu überwinden und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen;

- (cc) die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen;
  - (dd) die Darlegung, welchen Beitrag leitende Mitarbeiter zur Sanierung leisten;
  - (ee) die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers, die die vom Dienstgeber zu (aa) bis (dd) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der nach Absatz (a) vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlich schwierigen Situation bewertet.
- (c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten. Zur Verhandlung von Dienstvereinbarungen gemäß Absatz (a) soll die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beratend hinzuziehen. Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.
  - (d) In die Dienstvereinbarung ist die Verpflichtung des Dienstgebers aufzunehmen, bei Ablauf der Dienstvereinbarung entstandene Überschüsse bis zum Gesamtumfang der nach Absatz (a) Nr. 1–3 einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die beteiligten Mitarbeiter auszuschütten. Die Ausschüttung soll in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiter erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind. Die Überschüsse können mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch in eine Rücklage für das Folgejahr zur Vermeidung zukünftiger, betriebsbedingter Kündigungen eingestellt werden.
  - (e) Von der Dienstvereinbarung sind Mitarbeiter auszunehmen, die durch eine der vereinbarten Maßnahmen nach Absatz (a) eine unbillige Härte erleiden.
  - (f) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich entsprechend Absatz (b) Nr. 1.
  - (g) Die Laufzeit ist in der Dienstvereinbarung festzulegen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggfs. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeit- und Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
  - (h) Werden trotz Abschluss der Dienstvereinbarung betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung innerhalb von vier Wochen fristlos kündigen. Diese 4-Wochenfrist beginnt, sobald die Mitarbeitervertretung von der Erklärung der betriebsbedingten Kündigung Kenntnis erhält.
  - (i) Die Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Geschäftsführer (Deutscher Caritasverband, Karlstraße 40, 79104 Freiburg) zur

Prüfung vorzulegen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte nach Absatz (c) wahrnehmen konnte.

Die Arbeitsrechtliche Kommission prüft, ob die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Absatz (b) erfüllt sind und teilt das Ergebnis den Parteien der Dienstvereinbarung mit.

- (j) Für den Fall, dass der Dienstgeber gegen die Bestimmungen der Öffnungsklausel verstößt, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung kündigen.

– B –

- (a) Durch Dienstvereinbarung können bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage einer Einrichtung bzw. des Rechtsträgers einer Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Vergütung vereinbart werden:

1. eine Erhöhung des Urlaubsgelds (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR),
2. eine Erhöhung der Weihnachtsgeldzahlung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR),
3. eine Erhöhung der allgemeinen Zulage (Anlage 10 zu den AVR),
4. die Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage.

- (b) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung beim Dienstgeber zu beantragen.

- (c) Verschlechtert sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung die Wirtschafts- und Finanzlage der Einrichtung bzw. des Rechtsträgers der Einrichtung in erheblichem Umfang, kann der Dienstgeber die Dienstvereinbarung kündigen.

– C –

Die Öffnungsklauseln sind bis zum 31. Januar 2005 befristet. Dienstvereinbarungen nach diesen Öffnungsklauseln beginnen frühestens am 1. Juli 2003 und enden spätestens am 31. Dezember 2005.

#### F. § 2a Allgemeiner Teil AVR

In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird in dessen Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR) nach dem Satz „Die Bestimmungen der Anlage 1 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:“ folgender neuer Absatz eingefügt:

„Übergangsvorschrift zu Abschnitt IIb (Öffnungsklauseln für die Vergütung 2003–2005):

1. In Abschn. – A – wird Abs. (a) um folgende zusätzliche Maßnahmemöglichkeit ergänzt:
5. Eine Absenkung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) um bis zu 5 v. H. nach den jeweils geltenden Vergütungsbestimmungen.

2. In Abschn. – A – wird in Abs. (b) unter Nr. 2 Abs. (ee) die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers auf Einrichtungen mit mehr als 20 Mitarbeitern beschränkt. Für die Feststellung der Mitarbeiterzahl finden die Grundsätze des § 23 Kündigungsschutzgesetz Anwendung.
3. Die in Abschnitt – A – Abs. (c) genannten „sachkundigen Dritten“ sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, und andere Personen, die durch ihre Fachlichkeit geeignet sind, die Mitarbeiterseite entsprechend zu beraten und zu unterstützen.
4. Die Abschnitte – B – und – C – finden Anwendung.

#### G. Anhang C zu den AVR

Die Beträge der Grundvergütung und der Gesamtvergütung nach Anhang C zu den AVR erhöhen sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in demselben Umfang, in dem sich die Grundvergütung nach Anlage 3 zu den AVR erhöht.

#### H. Sonstige Beschlüsse

##### I. Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

- 1) In den Anmerkungen zur Anlage 2 d zu den AVR wird die Hochziffer 16 wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.“

##### II. Änderungen in der AVR durch das SGB IX

1. In Abschnitt VIIa Abs. (b) Nr. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden die Worte „Werkstätten für Behinderte“ durch die Worte „Werkstätten für behinderte Menschen“ ersetzt.
2. In Abschnitt VIIa Abs. (b) der Anlage 1 zu den AVR werden die Worte „Anleitung/Ausbildung Behinderter“ durch die Worte „Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
3. In Vergütungsgruppe 6b Ziffer 5 der Anlage 2 zu den AVR werden die Worte „geistig behinderte Patienten“ durch die Worte „Patienten mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.
4. In
  - Vergütungsgruppe 1b Ziffer 1 der Anlage 2d zu den AVR
  - Vergütungsgruppe 2 Ziffer 2 der Anlage 2d zu den AVR
  - Vergütungsgruppe 3 Ziffer 6 der Anlage 2d zu den AVR
  - Vergütungsgruppe 3 Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR
  - Vergütungsgruppe 3 Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
  - Vergütungsgruppe 4a Ziffer 15 der Anlage 2d zu den AVR
  - Vergütungsgruppe 4a Ziffer 16 der Anlage 2d zu den AVR

- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 17 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 18 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 18 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 19 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 20 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 21 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 15 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 16 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 7a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 7 Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 18 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte „Werkstatt für Behinderte“ durch die Worte „Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

##### 5. In

- Vergütungsgruppe 3 Ziffer 2 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 6 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4a Ziffer 10 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 10 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 11 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 4b Ziffer 12 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 10 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte „behinderte Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt.

## 6. In

- Vergütungsgruppe 5b Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 13a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 5c Ziffer 14 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 7a der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 8 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 6b Ziffer 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Vergütungsgruppe 7 Ziffer 7 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte „in einer Werkstatt für Behinderte als Leiter einer Behindertengruppe“ durch die Worte „als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

## 7. In

- Hochziffer 2 Abs. (a) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 2 Abs. (d) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 3 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

wird jeweils das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

## 8. In

- Hochziffer 2 Abs. (c) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 6 Abs. (a) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

werden jeweils die Worte „behinderter und nicht behinderter Kinder“ durch die Worte „von Kindern mit und ohne Behinderungen“ ersetzt.

## 9. In

- Hochziffer 6 Abs. (a) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR
- Hochziffer 6 Abs. (b) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

wird jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

10. In § 1 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR wird das Wort „Behinderten“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

11. In § 3 Abs. (1) der Anlage 14 zu den AVR und in Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR wird jeweils das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Worte „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

## III. Urlaubsgeld im Mutterschutz

In § 6 der Anlage 14 zu den AVR wird die Anmerkung wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Als Anspruch auf Vergütung oder Bezüge (Abs. 1 Satz 2) gilt auch der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz.“

## I. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis G. treten zum 1. Juli 2003, die Änderungen unter H. zum 1. November 2003 in Kraft.

## II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Dezember 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 328 Änderung der Revisionsordnung

Die Revisionsordnung für das Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 247, Seite 311) vom 2. November 1992 wird wie folgt geändert.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## § 3

## Stellung der HA Rechnungskammer

Die HA Rechnungskammer ist eine Hauptabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariats. Sie setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen:

1. Abteilung Allgemeine Revision.
2. Abteilung Revision Kirchengemeinden/Gemeindeverbände/Kirchengemeindeverbände.

Die Bereiche EDV-Revision und Baurevision sind direkt dem Hauptabteilungsleiter unterstellt.

Die HA Rechnungskammer ist nur dem Generalvikar verantwortlich.

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 24. November 2003

+Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 329 Mustersatzung für die Stadt- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Köln

Köln, den 25. November 2003

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. hat eine Änderung der im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 2. Februar 1979 unter Nr. 49 veröffentlichten Mustersatzung für die Stadt- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Köln beschlossen und – in Abstimmung mit dem Erzbischof von Köln – die nachfolgende Mustersatzung verabschiedet:

#### Mustersatzung<sup>1</sup>

für die Stadt- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Köln:

#### SATZUNG des Caritasverbandes für ... e.V.

##### PRÄAMBEL

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind die wesentlichen Aufträge der katholischen Kirche.

Caritas ist Ausdruck des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas „wird der Glaube in der Liebe wirksam“ (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der katholischen Kirche in/im ...

##### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für ... e.V.“<sup>2</sup>
- (2) Der Sitz des Verbandes ist ... Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2

##### Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Stadt/des Kreises ... Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege auf Stadt-/Kreisebene. Spitzenverband ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

- (2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln sowie des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“) zu führen.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

##### § 3

##### Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien und den katholischen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere
  1. die Werke der Caritas anregen, fördern, und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
  2. auf der Ebene der Pfarreien und Dekanate die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Dekanats-Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
  3. die Caritas in Angelegenheiten örtlicher Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
  4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
  5. als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden;
  6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
  7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
  8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
  9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;

10. die Öffentlichkeit informieren;
11. in Organen und Ausschüssen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
12. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen.

#### § 4

##### Organisation

###### (1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsbereich bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen<sup>3</sup> der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände<sup>4</sup> und Vereinigungen;
3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen<sup>5</sup>, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen<sup>6</sup> caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich<sup>7</sup> nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht.

Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft dieser Organisationen richtet sich alleine nach § 5.

###### (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

#### § 5

##### Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband

###### Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

###### (1) Mitglieder des Verbandes können sein:

1. natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 AO anerkannt sein.  
Sie sind verpflichtet,
  - a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
  - b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
  - c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen,
  - d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
  - e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforder-

lichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen,

- f) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- g) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
- h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
- i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- j) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen.
- k) sich von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater prüfen zu lassen.

###### (2) Die im Verbandsbereich gelegenen Kirchengemeinden sowie die Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Absatz (1) Ziffer 2 genannten Fachverbände und Vereinigungen und der in § 4 Abs. (1) Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.

###### (3) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten.

Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt, das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.

###### (4) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.

###### (5) Rechtsfähige Träger von Diensten und Einrichtungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 AO anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des

Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem Caritasverband und dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,

- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiativen kann auf das Merkmal der Ziff. a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf, für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. (1), Ziff. 2 für korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen nach § 5 Abs. (1) Ziff. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten verbandlich und vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Assoziierungsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Caritasverbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes. Assoziierte Träger haben dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verband bzw. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Verpflichtungen aus § 5 Abs. (1) Ziff. 2 j) und k) gelten entsprechend für assoziierte Träger.

- (6) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Vorstand des Caritasverbandes zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.
- (7) Der Caritasverband anerkennt für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes, die kirchlichen Rechtsvorschriften, die spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben des Diözesan-Caritasverbandes im Sinne von § 3 Abs. (2) Ziff. 11 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und dessen Mitgliedschaftskriterien in § 5 Abs. (1) Ziff. 2 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband hat dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben, ihn insbesondere unverzüglich über wichtige ver-

bandspolitische Angelegenheiten zu informieren. Der Verband richtet seine Satzung an der aktuellen Mustersatzung für Stadt- und Kreis Caritasverbände im Erzbistum Köln aus, soweit keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen. Der Verband ist verpflichtet, dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung seiner Satzung und jede Satzungsänderung in Abschrift einzureichen. Über neu aufgenommene Mitglieder und assoziierte Träger sowie über deren Ausschluss oder das Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Assoziierung informiert der Verband unverzüglich den Diözesan-Caritasverband.

- (8) Die Mitglieder des Verbandes und die assoziierten Träger anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben i.S.v. § 3 Abs. (2) Ziff. 11 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern und assoziierten Trägern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. (8) Satz 1 sowie die Mitgliedschafts- bzw. Assoziierungskriterien gemäß § 5 Abs. (1) Ziff. 2 bzw. Abs. (5) dieser Satzung als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.
- (9) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder und assoziierten Träger nach § 5 Abs. (1), Abs. (5) und Abs. (8) Satz 1 hat der Vorstand des Verbandes nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben abbedungen werden.
- (10) Der Verband, seine Mitglieder und assoziierten Träger erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.

## § 6

### Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. (2) bedarf es keines Aufnahmeverfahrens. Mitarbeiter des Verbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung, des Caritasrates und ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
  2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Eine von der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. gemäß § 7 seiner Satzung verabschiedete Beitragsordnung ist von der Vertreterversammlung als Mindestregelung zu übernehmen.

#### § 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. der Caritasrat
3. die Vertreterversammlung.

#### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss hauptamtlich tätig sein. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes darf zwei nicht überschreiten.

(2) Der Vorstand wird vom Caritasrat bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Caritasrat einen Nachfolger.

Der Caritasrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes unter Beachtung der Regelungen in den nachfolgenden beiden Sätzen. Wenn mehr als ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, werden der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes aus den Reihen der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bestimmt. Falls nur ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, ist dieses Vorsitzender des Vorstandes.

Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beträgt drei (Alternativen: vier/fünf) Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Vorstandsamtes (Organbestellung) der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Erzbischof von Köln. Der Abschluss und die Beendigung des Dienstvertrages mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied<sup>8</sup> des Caritasver-

bandes bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit zudem der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes, die bezüglich des Abschlusses des Dienstvertrages erst erteilt werden kann, wenn die Bestätigung des Erzbischofs von Köln zur Ausübung des Amtes als Vorstandsmitglied vorliegt.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

Zum Zeitpunkt der Bestellung darf der Kandidat für das Vorstandsamt nicht älter als 68 Jahre sein.

Näheres zum Bestellungs- und Abberufungsverfahren der Vorstandsmitglieder kann in einer vom Caritasrat zu beschließenden Verfahrensordnung geregelt werden.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Caritasrates bedarf und die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.

(6) Den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss und die Beendigung des Dienstvertrages mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied.

#### § 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere § 14 und § 17) der Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihm

1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gemäß § 11 der Satzung;
2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereiches, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden;
4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes<sup>9</sup> in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung derselben durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater<sup>10</sup> unter Beachtung des Rechtes des Caritasrates nach § 14 Abs (2) Ziff. 3;

6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan und des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht<sup>9</sup> beim Caritasrat;
  7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
  8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes.
- (2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden angemessenen Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
  - (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
  - (4) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes.
  - (5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

#### § 11 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig zusammen, wenn immer es die Verbandsgeschäfte erfordern. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Caritasrates, in dessen Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 13 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, nämlich
  1. vier bis zehn<sup>11</sup> von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren (Alternativen: fünf oder sechs Jahren) gewählten Mitgliedern;
  2. dem Kreis- bzw. Stadtdechanten als geborenem Vorsitzenden des Caritasrates.

Die Mitglieder nach Ziff. 1 bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind.

- (2) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer, steuerrechtlicher o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Vertreterversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind.
- (3) Wiederwahl ist möglich.  
Die nichtgewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Mit der Berufung in den Vorstand scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nichtgewählten Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Gleiches gilt für eine Änderung der Geschäftsordnung.
- (9) Caritasratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Caritasverbandes ausüben.

#### § 14 Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es
  1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern, eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich bestehenden Pfarrcaritasausschüssen sowie sonstigen auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen sowie bei Auseinandersetzungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander zu vermitteln;
  2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;
  3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
  4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,

1. den Vorstand zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems;
2. strategische Ziele des Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
3. über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes<sup>9</sup> sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen<sup>12</sup> zu entscheiden;
4. aus seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss zu bilden, der ihn in wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt und der sich mit
  - Fragen der Rechnungslegung,
  - der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes<sup>9</sup>,
  - der Prüfung des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems,
  - der erforderlichen Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters,
  - der Erteilung des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater
  - sowie mit der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte befasst und diesbezügliche Entscheidungen des Caritasrates vorbereitet.
5. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
6. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes<sup>9</sup> entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes<sup>9</sup> zu prüfen, festzustellen und darüber zu beschließen;
7. den Vorstand zu entlasten;
8. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
9. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
10. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von EUR 250.000,-<sup>13</sup>, überschritten wird;
11. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Aufnahme und Vergabe von Krediten zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von EUR 250.000,-<sup>13</sup> überschritten wird;
12. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über die Übernahme von Bürgschaften zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von EUR 50.000,-<sup>13</sup> überschritten wird;
13. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie Vornahme von Investitionen zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von EUR 250.000,-<sup>13</sup> überschritten wird;
14. über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz (2) Ziffer 3 Satz 3 zu entscheiden;
15. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen gemäß § 9 Abs. (5) zuzustimmen;
16. die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. (2) zu bestellen und abzurufen;
17. über Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages sowie die Höhe der Vergütung der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes;
18. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über EUR 100.000,-<sup>13</sup> zu entscheiden;
19. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden;
20. über die Gründung, den Erwerb, die Übernahme oder die Veräußerung anderer Rechtsträger bzw. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder den Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an diesen und deren Aufgabe, über die Ausgründung oder Fremdvergabe von Einrichtungen bzw. Diensten, über die Übernahme der Betriebsführung oder Trägerschaft von caritativen Einrichtungen und Diensten mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Gründung bzw. Liquidation von Tochtergesellschaften zu entscheiden;
21. fakultativ: über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO sowie über die Ernennung von leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO zu entscheiden;
22. über die Änderung bzw. Ergänzung des Verbandsnamens und des Verbandszeichens (§ 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung) zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. (6) der Satzung.

## § 15

### Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes ist zu den Sitzungen des Caritasrates als Gast unter Angabe der Tagesordnung und unter Übersendung der dem Caritasrat vorgelegten Unterlagen rechtzeitig einzuladen. Dieser kann einen von ihm Beauftragten entsenden.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nehmen ihre in § 17 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
  1. jeweils einem (Alternative: zwei/drei) Vertreter(n)<sup>14</sup> je angefangene 10.000 Katholiken im Bereich des Stadt- bzw. Kreis Caritasverbandes, mindestens aber einem (Alternative: zwei/drei) Vertreter(n)<sup>14</sup> je Seelsorgebereich als Vertreter der Kirchengemeinden;
  2. bis zu zwei (Alternativen: bis zu drei, vier oder fünf) Vertretern der natürlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. (1) Ziff. 1. der Satzung (persönliche Mitglieder)<sup>15</sup>;
  3. je einem Vertreter eines jeden Rechtsträgers der im Verbandsbereich gelegenen caritativen Dienste und Einrichtungen, der Mitglied der in § 4 Abs. (1) Ziff. 2 genannten Fachverbände (sog. Personalfachverbände) und Vereinigungen ist und dessen Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;
  4. je einem Vertreter der auf Verbandsebene tätigen Arbeitsgemeinschaften der Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. (1) Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse (sog. Einrichtungsfachverbände) sind, bzw. – wo eine solche Arbeitsgemeinschaft nicht besteht – je einem Vertreter je Einrichtungsfachverband aus den Reihen der im Verbandsbereich tätigen Mitglieder der in § 4 Abs. (1) Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse, deren Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;
  5. bis zu drei (Alternative: bis zu fünf) Vertretern der übrigen korporativen Mitglieder gemäß § 5 Abs. (1) Ziff. 2. der Satzung (sonstige korporative Mitglieder).

Vertretungen nach den Ziffern 1–5 schließen einander aus.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Ersatzvertreter der in Abs. (2) genannten Gruppen obliegt:
  1. bei den Kirchengemeinden (Abs. (2) Ziff. 1): dem Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes;
  2. bei den persönlichen Mitgliedern (Abs. (2) Ziff. 2): den persönlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der persönlichen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
  3. bei den Personalfachverbänden und Vereinigungen (Abs. (2) Ziff. 3): dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Personalfachverbandes bzw. der Vereinigung;
  4. bei den Einrichtungsfachverbänden (Abs. (2) Ziff. 4): der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft des Einrichtungsfachverbandes bzw. – wo eine solche nicht besteht – auf Vorschlag des Caritasrates den im Verbandsbereich tätigen Mitgliedern jedes Einrichtungsfachverbands aus ihren Reihen im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
  5. bei den sonstigen korporativen Mitgliedern (Abs. (2) Ziff. 5): den sonstigen korporativen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der sonstigen korporativen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.
- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 5 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entscheidende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

## § 17

### Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
  1. die Beratung über Grundsatzfragen;
  2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 14 der Satzung obliegenden Aufgaben;
  3. die Wahl der gemäß § 13 Absatz (1) Ziff. 1 zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
  4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
  5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7;

6. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 21;
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Caritasrat und deren Änderungen nach § 13 Abs. 8;
8. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder; die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Mitglied des Vorstandes sein.

- (2) Näheres zu den gemäß Absatz (1) Ziffer 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Verbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (3) Der Vorstand und der Caritasrat nehmen – soweit nicht das Stimmrecht bereits als gleichzeitiges Mitglied der Vertreterversammlung besteht – an den Sitzungen der Vertreterversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

#### § 18

##### Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei/sechs<sup>16</sup> Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen/einer Woche<sup>16</sup> vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim nicht stimmberechtigten Stadt-/Kreisdechanten. Im Verhinderungsfalle wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Absatzes (4) Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

#### § 19

##### Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

#### § 20

##### Aufsicht

- (1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, bedarf der über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs.
- (2) Der Verband lässt sich gemäß § 10 Absatz (1) Ziff. 5 von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater prüfen und übersendet dem Erzbischof und dem Diözesan-Caritasverband jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht<sup>8</sup> und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters.
- (3) Sowohl der Erzbischof als auch der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (4) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf zur Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. einzuholenden, schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs:
  1. Der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von EUR 100.000,<sup>-17</sup> übersteigt;
  2. a) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als EUR 50.000,<sup>-17</sup> soweit die Darlehensaufnahme und -hingabe nicht bereits als Teil des nach Absatz 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde, mit Ausnahme der Aufnahme von Kontokorrentkrediten bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 100.000,<sup>-17/18</sup> sofern diese eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten;
  - b) die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als EUR 50.000,<sup>-17</sup>, soweit die Übernahme nicht bereits als Teil des nach Abs. 1 zur Prüfung vorgelegten Wirtschaftsplanes genehmigt worden ist und im Wirtschaftsplan hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Dieser Genehmigungsvorbehalt bezieht sich nicht auf den Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist für die Wertgrenzen das Nutzungsentgelt für ein Jahr maßgebend;
  3. die Übernahme von Bürgschaften, wenn die Bürgschaftssumme im Einzelfalle mehr als EUR 10.000,<sup>-17</sup> beträgt;

4. die Planung und der Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Baumaßnahmen, wenn das Gesamtentgelt einen Betrag von EUR 100.000,-<sup>17</sup> übersteigt; ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen, wenn hierfür Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
5. der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von EUR 25.000,-<sup>17</sup> übersteigt.
6. die Gründung, der Erwerb, die Übernahme, die Veräußerung, die Beteiligung an und die Aufgabe von kirchlichen und caritativen sowie sonstigen Diensten und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Annahme von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen ohne Auflage bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs.

Der Diözesan-Caritasverband gibt im Zustimmungsverfahren eine Stellungnahme an das Erzbischöfliche Generalvikariat ab.

- (5) Der Verband unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 2. 11. 1992 (Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 15. 11. 1992, Seite 311 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 21

### Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluß über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## § 22

### Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., ersatzweise an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – nach Möglichkeit im Bereich des/der ... (z. B. Stadt-/Kreisdekanates/Stadt-/Kreisdekanate) – zu verwenden hat.

## § 23

### Inkrafttreten der Satzung /Übergangsregelung

- (1) Diese Satzungsänderung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).
- (2) Die Tätigkeit der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung nach der alten Satzung endet mit der Konstituierung der neuen Vertreterversammlung gemäß § 16 der neuen Satzung, frühestens aber nach Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Die Amtszeit des nach altem Recht bestellten Caritasrates endet mit der konstituierenden Sitzung des Caritasrates nach § 13 der neuen Satzung, frühestens aber nach Eintragung im Vereinsregister.  
Der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle

sein Stellvertreter, hat innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der neuen Mitglieder des Caritasrates diese zur ersten konstituierenden Sitzung einzuladen.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes nach der alten Satzung endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes nach § 9 der neuen Satzung, frühestens aber mit Bestätigung durch den Erzbischof von Köln und nach Vorliegen der Zustimmung zum Dienstvertrag seitens des Diözesan-Caritasverbandes nach § 9 Abs. 3 der neuen Satzung.
- (5) Abweichend von dem Grundsatz des § 13 Abs. 4 Satz 2 (Trennungsprinzip) nehmen der Kreis- bzw. Stadtdechant als geborener Vorsitzender des Caritasrates und die in den Caritasrat gewählten Mitglieder, die zugleich Mitglied des bisherigen Vorstandes des Caritasverbandes sind, bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes die Tätigkeiten im Caritasrat und im Vorstand zugleich wahr.<sup>19</sup>
- (6) Die nach der alten Satzung bestellte bzw. gewählte Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung bestimmt die neue Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Caritasrates und zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes nach § 17 Abs. 2 der Satzung.<sup>20</sup>
- (7) Der nach der bisherigen Satzung bestellte Caritasrat erläßt die Wahl- und Verfahrensordnung nach § 16 Abs. 5 für die Wahl der Vertreter in die Vertreterversammlung des Stadt- bzw. Kreis Caritasverbandes.<sup>21</sup>
- (8) Abweichend von § 18 Abs. 3 lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu der ersten Vertreterversammlung nach neuem Recht ein.<sup>22</sup>
- (9) Ansonsten arbeiten alle Organe ab der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister bereits nach den Vorschriften der neuen Satzung, auch wenn die Organe noch nicht nach den Regeln der neuen Satzung besetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung gemäß neuer Satzung.

Diese Satzung/die Ergänzung der Satzung in § ... wurde in der Vertreter-/Mitgliederversammlung vom ... einstimmig/mit folgenden Stimmen/Enthaltungen beschlossen und am ... durch das erzbischöfliche Generalvikariat genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift

### Anmerkungen/Erläuterungen:

- <sup>1</sup> Hinweis: Stadt- und Kreis-Caritasverbände, die eine Satzung verabschieden, die der vorstehenden Mustersatzung entspricht, erhalten von dem erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich die Genehmigung. Abweichungen vom Wortlaut der Mustersatzung mögen vor der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. mit dem erzbischöflichen Generalvikariat abgestimmt werden.
- <sup>2</sup> Im Folgenden auch „Verband“ oder „Caritasverband“ genannt
- <sup>3</sup> Im Sinne von Rechtsträgern von im Verbandsbereich gelegenen Einrichtungen und Diensten
- <sup>4</sup> Sog. Personalfachverbände
- <sup>5</sup> Im Sinne von Rechtsträgern von im Verbandsbereich gelegenen Einrichtungen
- <sup>6</sup> Sog. Einrichtungsfachverbände
- <sup>7</sup> Betrifft den Einzugsbereich des Rechtsträgers
- <sup>8</sup> Es ist zu empfehlen, im Dienstvertrag mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied für den Fall der Abberufung als Vorstandsmitglied zu regeln, dass die Abberufung zugleich bei unbefristeten Dienstverträgen die Rechtswirkung einer (i. d. R. ordentlichen) Kündigung des Dienstvertrages zum nächst zulässigen Kündigungszeitpunkt hat bzw. bei be-

fristeten Dienstverträgen zu deren Beendigung mit Ablauf der Befristung führt, ohne dass es des Anspruchs einer Kündigung bedarf

- <sup>9</sup> Lagebericht bei Caritasverbänden, die die Größenordnung von sog. Kleinen Kapitalgesellschaften haben, fakultativ (siehe §264 Abs.1, Satz 3 HBG in Verbindung mit § 267 HGB)
- <sup>10</sup> Drittes Buch HGB = §§ 238 bis 342a HGB, davon §§ 264 ff. HGB ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften; bezüglich Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind insbesondere bei kleineren Caritasverbänden (§ 267 HGB sinngemäß) Ausnahmen bzw. Differenzierungen denkbar, die vorab mit dem Diözesan-Caritasverband abgeklärt werden sollten, wenn von der Mustersatzung abgewichen werden soll. Darüber hinausgehend sind Besonderheiten durch eigenständige gesetzliche Regelungen (Abgabenordnung, Krankenhausbuchführungsverordnung, Pflegebuchführungsverordnung u. ä.) zu berücksichtigen
- <sup>11</sup> Anzahl richtet sich u. a. nach Größe bzw. Aufgabenvielfalt des Verbandes. Die Entscheidung über die Anzahl trifft die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung des Stadt- bzw. Kreiscaritasverbandes
- <sup>12</sup> Z. B. Prüfung des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems oder Durchführung von Sonderprüfungen bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- <sup>13</sup> Summe je nach Größe des Verbandes variabel
- <sup>14</sup> Die Zahl ist abhängig von der Größe des Stadt- bzw. Kreiscaritasverbandes. Die Entscheidung über die Zahl der Vertreter trifft die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung des Stadt- bzw. Kreiscaritasverbandes
- <sup>15</sup> Die Zahl der Vertreter der natürlichen Personen richtet sich vor allem nach der Zahl der persönlichen Mitglieder des Caritasverbandes sowie der Größe des Verbandes. Die Entscheidung über die Zahl der Vertreter trifft die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung des Stadt- bzw. Kreiscaritasverbandes.
- <sup>16</sup> Nichtzutreffendes streichen
- <sup>17</sup> Die Wertgrenzen können mit Genehmigung des Erzbistums bei größeren Verbänden angemessen erhöht werden.
- <sup>18</sup> Verfahren zu den Genehmigungsvorbehalten bei Kontokorrentkrediten:  
Es gilt folgende Verfahrensabsprache mit dem Erzbistum zur Genehmigung von Kontokorrentkrediten:  
Die Genehmigung eines Kontokorrentkreditrahmens über die in der Satzung genannte Genehmigungsgrenze hinaus erfolgt in dem Verfahren zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes (siehe § 20 Abs. 1) auf Antrag des Caritas-Verbandes hin jeweils mit Wirkung bis zum 31. 3. des Folgejahres im Regelfall nach der im folgenden aufgeführten Staffell:

Beträgt der Gesamtaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres:	beträgt die genehmigungsfähige Wertgrenze
mindestens 5 Mio. €	€ 200.000,-
mindestens 10 Mio. €	€ 400.000,-
mindestens 15 Mio. €	€ 600.000,-
mindestens 20 Mio. €	€ 800.000,-
mindestens 25 Mio. €	€ 1 Mio.
mindestens 30 Mio. €	€ 1,2 Mio.
mindestens 35 Mio. €	€ 1,4 Mio.

Die Obergrenze bleibt bei € 1,4 Mio.

Zusätzliches Erfordernis ist, dass der Caritasverband Geldanlagen in Höhe der Betriebsmittelrücklage von 2 Monaten zum Zeitpunkt des Mittelbedarfs zur Verfügung hat.

- <sup>19</sup> Erläuterung: Der Kreis- bzw. Stadtdechant als geborener Vorsitzender des Vorstandes nach alter Satzung sowie evtl. weitere ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes nach der alten Satzung nehmen trotz Übernahme der Funktionen im neuen Caritasrat ab seiner konstituierenden Sitzung weiterhin ihre Tätigkeit im Vorstand des Caritasverbandes bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Vorstand auf Grund der Konstituierung des neu gewählten Vorstandes wahr.
- <sup>20</sup> Erläuterung: Auch nach alter Satzung gab es schon eine Wahlordnung. An der Zuständigkeit der Vertreterversammlung hat sich bei § 17 Abs. 2 nichts geändert. Deshalb ist diese Regelung nur klarstellend. Es ist sinnvoll, dass noch die alte Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung die Wahlordnung nach § 17 Abs. 5 beschließt, da dann die Genehmigung des Diözesan-Caritasverbandes zur Wahlordnung vorliegt, denn bei Erlass der Wahlordnung erst durch die neue Vertreterversammlung („2. Vertreterversammlung“) läge diese Genehmigung noch nicht vor.
- <sup>21</sup> Erläuterung: Nach alter Satzung war der Vorstand noch hierfür zuständig. Es wird aber unterstellt, dass erst nach Eintragung der Satzungsän-

derung in das Vereinsregister der Caritasrat bezüglich des Erlasses der Wahlordnung nach § 16 Abs. 5 tätig wird, so dass nach der neuen Satzung der Caritasrat zuständig ist. Dabei soll hier noch der nach der alten Satzung bestellte Caritasrat die Wahlordnung erlassen, damit die Wahl des neuen Caritasrates bereits durch die neue Vertreterversammlung erfolgen kann, wofür aber die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung schon vorher vorliegen muss.

- <sup>22</sup> Erläuterung: Der Vorsitzende des alten Caritasrates ist nach der alten Satzung nicht ausdrücklich der Kreis- bzw. Stadtdechant. Zuständig für die Einberufung der neuen Vertreterversammlung wäre danach noch der Vorsitzende des bisherigen Caritasrates. Da dies nicht zwingend der Kreis- bzw. Stadtdechant ist, dieser vielmehr rechtlich nur die Leitung hat, ist vorliegende Regelung zumindest klarstellend notwendig. Für das nach der alten Satzung zustande gekommene Organ „Caritasrat“ ist die Funktion eines Vorsitzenden nicht vorgesehen. In der Praxis hatte aber der Kreis- bzw. Stadtdechant als Vorsitzender des Vorstandes zugleich auch den Vorsitz im Caritasrat.

## Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Nr. 330 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2004

Köln, den 5. Dezember 2003

#### „1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds“

Vor 112 Jahren, am 6. Januar 1891, fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Seitdem ruft *missio* jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann *missio* viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Zuversicht und ihnen steht der Weg in die Zukunft offen.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

„1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds“ mit diesem Motto lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten. Beispielhaft dafür sind die Frauen in Sierra Leone. Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern.

Die Zukunft Afrikas liegt nicht allein in den Händen von Politikern, sondern ist maßgeblich vom Engagement aller Christen weltweit abhängig. „1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds“ – das Motto des Afrikatages signalisiert, dass viele kleine Gaben von vielen Menschen hierzulande Zukunftsperspektiven für Tausende von Menschen in Afrika eröffnen können. Von dieser Hoffnung für die Zukunft Afrikas wollen wir in diesem Gottesdienst zum Afrikatag Zeugnis geben.

Mit der Kampagne „1 Euro für Afrika – der Zukunftsfonds“ appelliert *missio* Aachen an das Verantwortungsbewusstsein, um zukunftsorientierte Problemlösung in den Projektländern zu leisten.

Wir bitten Sie, auf die *Afrikakollekte* bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen.

Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer *Katechistinnen* und *Katechisten* für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die *Kollekte* ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

*Missio* wird allen Pfarrämtern *Material* zum Afrikatag zuzusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika

braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 331 Errichtung von Pfarrverbänden**

Köln, den 20. November 2003

Der Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet:

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungsdatum
011	Pfarrverband im Seelsorgebereich E im Dekanat Köln-Mitte	St. Aposteln, Köln, Herz Jesu, Köln, St. Mauritius, Köln.	07.10.2003
042	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Köln-Nippes	St. Clemens, Köln-Niehl, Heilig Kreuz, Köln-Weidenpesch, St. Katharina, Köln Niehl, St. Quirin, Köln-Mauenheim, und die selbstständigen Rektorate St. Christophorus, Köln Niehl, Salvator, Köln-Weidenpesch.	06.11.2003
088	Pfarrverband Porzer Rheinkirchen im Dekanat Köln-Porz	St. Clemens, Köln-Porz-Langel, St. Josef, Köln-Porz, St. Laurentius, Köln-Porz-Ensen, St. Mariä Geburt, Köln-Porz-Zündorf.	06.11.2003

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 332 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2003**

Köln, den 28. November 2003

Für die Heizkostenbeiträge gemäß § 7a der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung vom 1. April 1993 (AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN Nr. 94 Seite 99), zuletzt geändert am 27. Dezember 2002 (AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN Nr. 23 Seite 18) werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche – jährlich –
Heizöl EL, Abwärme	7,43
Gas	7,71
Fernheizung, feste Brennstoffe (Koks, Kohle), schweres Heizöl	8,70

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 333 Auslieferung des Directoriums 2004**

Köln, den 1. Dezember 2003

Zurzeit wird das Directorium für das Erzbistum Köln für 2004 ausgeliefert. Alle Pfarrämter einschließlich der Filialen, alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen, alle klösterlichen Niederlassungen und Krankenhäuser werden je ein Exemplar kostenlos erhalten. Sollten weitere Exemplare benötigt werden, bitten wir darum, diese beim Buchhandel zu bestellen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 334 Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge für den Priesterrat

Köln, den 8. Dezember 2003

1. Von den 174 Wahlberechtigten haben bis zur Ausschlussfrist 112 gültige Stimmzettel vorgelegen.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Wahlordnung wurden gewählt:

- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| 1. Kaplan Mike Kolb       | (52 Stimmen) |
| 2. Pfarrer Andreas Brocke | (51 Stimmen) |
| 3. Kaplan Oliver Boss     | (48 Stimmen) |

Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung dauert die Wahlperiode sechs Jahre.

2. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss, Msgr. Dr. Cüppers, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Erzbischof.

Msgr. Dr. Cüppers  
– Wahlausschussvorsitzender –

### Nr. 335 Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2004

Wir haben in einer kleinen Auflage das jährlich vom Erzbistum Paderborn zusammengestellte Verzeichnis „Priesterexerzitien 2004 in Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol“ übernommen.

Dieses geben wir, so lange der Vorrat reicht, kostenlos ab. Bestellungen per Brief/Karte, Telefon, Telefax oder E-Mail bei: Erzbischöfliches Generalvikariat, 503 Aus- und Weiterbildung Seelsorge-Personal, 50606 Köln, Tel. 02 21/16 42-14 27, Fax -14 28; E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

### Nr. 336 Exerzitien für Priester

Wir weisen auf folgende Exerzitienangebote hin:

#### A) Haus Schönenberg (Bildungsstätte der Diözese Rottenburg/Stuttgart), Ellwangen/Jagst

**Termine:** 12.–16. 1. 2004 und 8.–21. 11. 2004  
(Beginn 18.00, Ende 10.00 Uhr)

**Leitung:** Prof. Pater Augustin Schmied CSsR,  
Forchheim

**Thema:** „Durch dein Wort belebe mich“  
(Ps 119,107) (Vortragsexerzitien)

**Anmeldung:** Haus Schönenberg, Frau Gille,  
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen,  
Tel. 0 79 61/91 93-40, Fax -46, E-Mail:  
bernd.wagner@redemptoristen.de

#### B) Benediktinerabtei Maria Laach

**Termine:** 8.–12. 3.; 19.–23. 4.; 14.–18. 6.; 20.–24. 9.;  
11.–15. 10.; 8.–12. 11. 2004

**Leitung:** P. Athansius Wolff

**Thema:** „Erkennen – Loben – Leben“ –  
Biblisch-theologische Erwägungen zur  
Doxologie des Vaterunsers

**Anmeldung:** (schriftlich und mit Rückporto):  
Benediktinerabtei (Gastpater),  
56653 Maria Laach,  
Telefax 0 26 52/59-282;  
Tel. Auskunft: 0 26 52/59-313

### Nr. 337 Exerzitien für kirchliche Angestellte

Wir weisen auf folgendes Exerzitienangebot in der Benediktinerabtei Maria Laach hin:

**Teilnehmerkreis:** Angestellte im kirchlichen Dienst

**Termin:** 26.–30. 4. 2004

**Leitung:** P. Wigbert Hess

**Thema:** „Und er sprach lange zu ihnen in Form von Gleichnissen“ (Mt 13,3)

**Anmeldung:** (schriftlich und mit Rückporto):  
Benediktinerabtei (Gastpater),  
56653 Maria Laach,  
Telefax 0 26 52/59-282;  
Tel. Auskunft: 0 26 52/59-313

### Nr. 338 Ausbildung zum/zur Gemeindereferenten/Gemeindereferentin – Bewerbungen für den Studiengang „Praktische Theologie“ an den Kath. Fachhochschulen Paderborn und Mainz

Bewerbungen zum Studium der Religionspädagogik – Berufsziel Gemeindereferent/in – müssen sowohl an die entsprechende Fachhochschule wie an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln gerichtet werden.

Die Kath. Fachhochschule NW, Abt. Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51/12 25 21, nimmt Bewerbungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2004 entgegen; Bewerbungsunterlagen sind dort anzufordern.

Die Kath. Fachhochschule für Praktische Theologie, Saarstr. 3, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31/2 89 44-24, nimmt Bewerbungen bis zum 31. Mai 2004 entgegen. Bewerbungsunterlagen können ebenfalls dort angefordert werden.

Ein Doppel der Bewerbung geht an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln.

Interessenten für das Studium an einer Kath. Fachhochschule mit dem Berufsziel Gemeindereferent/in ist vor der Bewerbung eine Kontaktaufnahme mit der Ausbildungsleiterin des Erzbistums Köln, Frau Irmgard Conin, unter der o. g. Anschrift, Tel.: 02 21/16 42-15 14, empfohlen.

Wir bitten herzlich darum, entsprechende Interessent(inn)en auf diese Bewerbungsmodalitäten hinzuweisen.

### Nr. 339 Bewerbungen als Pastoralassistent/in

Wer vorhat, sich 2004 als Pastoralassistent/in zu bewerben, sollte sich spätestens im Dezember 2003 mit der Ausbildungsleiterin Irmgard Conin (Tel. 02 21/16 42-15 14) in Verbindung setzen.

Für die Bewerber/innen finden vom 13. bis 15. Februar 2004 die Bewerbertage (d. i. eine Informationsveranstaltung rund um Bewerbung, Bistum, Beruf) statt; eine Teilnahme an

diesen Tagen ist als Bewerbungsvoraussetzung erforderlich! Die Anmeldung dazu muss bis zum 31. 12. 2003 erfolgen. Die Bewerbungsunterlagen (eine formlose Bewerbung, ein ausführlicher, handschriftlicher Lebenslauf und eine tabellarische Übersicht, beglaubigte Zeugniskopien, ggfls. Angaben von Berufs- oder Zusatzausbildungen, pfarramtliches Zeugnis, 2 Referenzadressen aus dem pastoralen Dienst, Passfoto) müssen bis zum 1. März 2004 beim Erzbischöflichen Generalvikariat, H. A. Seelsorge-Personal, 50606 Köln, vorliegen.

Wir bitten herzlich darum, entsprechende Interessent(inn)en auf diese Bewerbungsmodalitäten hinzuweisen.

#### Nr. 340 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 13. 1. 2004 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Gott lässt reifen“

Frau Rita Pörtlein und Frau Gisela Chlosta, Köln, lesen Texte von Pater Adalbert Ludwig Balling, CMM, Köln.

#### Nr. 341 Offene Stellen für Pastorale Dienste

In der Pfarrei Christi Auferstehung in Bonn-Röttgen steht eine Dienstwohnung für einen Subsidiar oder Ruhestandgeistlichen zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Alfons Adelkamp, Tel.: 02 28/62 32 82 oder HA-SP, Pfr. Dr. Hefse, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

#### Nr. 342 Personalchronik

##### Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 1. Dezember 2003 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Gummersbach den Dechant Michael Haupt für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Gummersbach ernannt.

##### Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 3. 7. Klauke Paul, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Leichlingen/Witzhelden;
- 8. 10. Dürig Christof, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Frechen;
- 24.11. Monissen Bruder Franziskus CFA, Diakon im Vorbereitungsdienst, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Diakon an St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Dekanates Bedburg;
- 24.11. Reck Christoph, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an St. Peter in Rommerskirchen, St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim und St. Brictius in Rommerskirchen-Oekoven im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Dekanates Grevenbroich;

- 24.11. Schnitzler Hermann-Josef, Diakon im Vorbereitungsdienst, zum Diakon an St. Michael in Bergheim-Ahe, Hl. Kreuz in Bergheim-Ichendorf und St. Laurentius in Bergheim-Quadrath im Seelsorgebereich B des Dekanates Bergheim;
- 25.11. Joseph Pater David SMM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum Kaplan an St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Trinitatis in Neustadt-Ehrenstein und St. Antonius in Oberlahr im Seelsorgebereich Asbach-Oberlahr des Dekanates Eitorf/Hennef;
- 25.11. Kötter Pater Friedel SSS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum Pfarrvikar an St. Nikolaus in Wipperfürth, St. Johannes Ap. u. Ev. in Wipperfürth-Kreuzberg, St. Agatha in Wipperfürth-Agathenberg, St. Clemens in Wipperfürth-Wipperfeld und Unbefleckte Empfängnis in Wipperfürth-Egen im Seelsorgebereich Wipperfürth des Dekanates Wipperfürth, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarr-Rektor an St. Johannes der Täufer in Wipperfürth-Ommernborn;
- 25.11. Krämer Günther, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Bad Münstereifel Erfttal im Dekanat Bad Münstereifel;
- 25.11. Rego Pater Robert Jerald SMM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum Kaplan an St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Seelsorgebereich Marienheide des Dekanates Gummersbach;
- 25.11. Wallau Ottfried Albert, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zum Krankenhauseelsorger mit dem Titel Pfarrer an den Universitätskliniken in Köln;
- 26.11. Anders Klaus Joachim, Msgr., Kreisdechant, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin bis zum 19. Dezember 2005 zum Moderator gem. can. 517 § 1 CIC im Seelsorgebereich C des Dekanates Altenberg.

##### Der Herr Erzbischof hat am:

- 24.11. den Pater Johannes Zawacki SJ im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 als Hausgeistlicher am Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus/St. Johannes gGmbH, Betriebsstätte St.-Elisabeth-Krankenhaus in Bonn entpflichtet;
- 1.12. dem Kaplan Dr. Christoph Ohly den Titel Pfarrer verliehen.

##### Es starb im Herrn am:

- 22.11. Schmidt Pater Arno OFM, Subsidiar an St. Matthias, St. Martin und Herz Jesu in Euskirchen, Standortpfarrer im Nebenamt am Standort Euskirchen/Mechernich, 68 Jahre alt.

##### Laien in der Seelsorge

##### Es wurden beauftragt am:

- 18.11. Berliner Claudia, Gemeindefereferentin, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft im Dekanat Altenberg;
- 1.12. Fromme Andreas, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Gerhard in Langenfeld-Gieslenberg und St. Barbara in

Langenfeld-Reusrath im Seelsorgebereich Langenfeld-Süd des Dekanates Langenfeld/Monheim;

- 1.12. Wortberg Barbara, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindeassistentin an St. Gerhard in Langenfeld-Gieslenberg und St. Barbara in Langenfeld-Reusrath im Seelsorgebereich Langenfeld-Süd des Dekanates Langenfeld/Monheim.

**Es wurde beurlaubt am:**

- 1.12. Tigges Andrea, Gemeindefereferentin, weiterhin bis 30. November 2004 wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit.

**Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:**

- 14.12. Karlsen-Mauermann Esther, Gemeindefereferentin an St. Bonifatius und an St. Hildegard in der Au in Köln-Nippes und St. Engelbert in Köln-Riehl im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Nippes.

Zur Post gegeben am 19. Dezember 2003